

Zeitschrift:	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber:	Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band:	- (1934)
Heft:	16
 Artikel:	Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	II: Die Armenausgaben von Kantonen und Gemeinden im Jahre 1931
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tersjahr empfangenen Unterstützungen nach § 36 nicht zurückerstattet werden, auch wenn einem Kind Vermögen anfällt, so darf dieses nur für die zukünftige Verpflegung verwendet werden. In den Armengesetzen ist gewöhnlich nur der Vermögenserwerb durch Glückfall erwähnt, es lassen sich aber auch Fälle denken, wo der Erwerb durch Arbeit wie durch Erbschaft und Schenkung herangezogen werden könnte.¹⁾ Aehnliche Bestimmungen enthalten die Armengesetze sämtlicher Kantone, nur dass in einigen Fällen die Altersgrenze verschieden ist.

Die Kantone geben wenig Aufschluss über die finanzielle Auswirkung der Rückerstattungspflicht. Es lässt sich deshalb auch nichts über ihre Bedeutung aussagen. Sicher ist nur, dass blos ein geringer Teil der Unterstützungen zurückerstattet wird.

II. Die Armenausgaben von Kantonen und Gemeinden im Jahre 1931.

§ 8. Einleitung.

Bis heute liegt noch keine amtliche schweizerische Armenstatistik vor, die jährlich über die Anzahl der Unterstützten und die Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen der Kantone Aufschluss geben würde. Allerdings erscheint jährlich eine schweizerische Armenstatistik von Pfarrer A. Wild in der Zeitschrift „Der Armenpfleger“, in der die Gesamtunterstützungsbeträge der einzelnen Kantone für die gesetzliche, bürgerliche Armenpflege angeführt sind. Eine ausführlichere, regelmässige Statistik besteht aber noch nicht. Durch die vorliegende Untersuchung sollen mit Unterstützung der zuständigen Behörden der Kantone, die Gesamtaufwendungen und die Verteilung der Armenlasten zwischen Kantonen und Gemeinden für das Jahr 1931 festgestellt werden. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen Kantonen zu ermöglichen und zu erleichtern, war es nötig, die Aufwendungen weitgehend nach ihrem Verwendungszweck aufzugliedern.

Eine Armenstatistik, die einigermassen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, muss die Zahl der Unterstützten, gegliedert nach Alter und Geschlecht, womöglich auch nach der Verarmungsursache erfassen und gleichzeitig auch eine Gliederung über die Einnahmen und Ausgaben für Armenzwecke geben. Diese Armenfinanzstatistik muss also die Armenausgaben nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilen, so z. B. nach den Ausgaben für die innerkantonale und die auswärtige Armenpflege, bei den Kantonen mit Heimatunterstützungsprinzip nach dem Wohnort der Bedürftigen, nach der Kantonzugehörigkeit, nach dem

¹⁾ Flückiger P.: Bernisches Armen- und Niederlassungswesen. Bern 1923. S. 47/48.

Alter der Unterstützten, bis zu einem gewissen Grade nach den Verwendungszwecken und nach den Versorgungsarten. Von Bedeutung erscheint eine Aufstellung darüber, welche Mittel zur Deckung der Armenlasten zur Verfügung stehen. Es würde sich hier um eine Aufteilung der Aufwendungen nach Staatsbeiträgen, Zuschüssen aus den Gemeindekassen, Erträgen der Armensteuern, Armengüter und Armenfonds, Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen handeln. Damit sind nur die wichtigsten Gesichtspunkte erwähnt, nach denen eine Armenfinanzstatistik erfolgen könnte, damit Vergleiche und ernsthafte Folgerungen möglich sind.

Bei der Individualität der kantonalen Armenpflegen stehen einer solchen Erhebung grosse Schwierigkeiten im Wege. Die Verschiedenheit der Unterstützungsgrundsätze, ob Wohnort- oder Heimatortprinzip, würde eine solche Erhebung weniger erschweren, da es sich einfach um die Erfassung der Gemeindeausgaben handelt, ob diese nun durch die Heimat- oder die Wohngemeinde aufgewendet wurden. Die Hauptschwierigkeit und wohl auch der Grund dafür, dass bis heute noch keine amtliche schweizerische Armen- und Armenfinanzstatistik besteht, liegt in der Unzulänglichkeit des Materials, auf das eine Statistik über die Armen und die Armenausgaben bis heute angewiesen ist. Es sind dies die Verwaltungsberichte und Staatsrechnungen der einzelnen Kantone. Die Rechenschaftsberichte der kantonalen Armendirektionen enthalten zum grössten Teil sehr interessante Zahlen und Mitteilungen, aber gerade über die Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen sind die Angaben für die vergleichende Statistik vielfach unvollständig.

Die Gesamtaufwendungen für die gesetzlichen Armenpflegen sind bei allen Kantonen in den Rechenschaftsberichten der Armendirektionen angegeben. Diese Ausgaben sind von der gesamten Struktur der Armenpflege, der Armengesetze und der Armenpraxis und von der Art der Buch- und Aktenführung abhängig. Da diese Grundlagen von Kanton zu Kanton sehr verschieden sind, hat fast jeder Kanton seine eigene Darstellung. In manchen Kantonen sind nur die Gesamtausgaben angegeben, andere wieder geben Gliederungen der Aufwendungen nach Bezirken, nach dem Geschlecht und nach dem Alter der Bedürftigen, nach dauernd und vorübergehend Unterstützten, nach dem Wohnsitz der Unterstützungsbedürftigen, nach den Mitteln, die für die Armenpflege zur Verfügung stehen, nach den Verwendungszwecken, nach Versorgungsarten, andere Kantone greifen oft nur besonders wichtige Zahlen heraus, so dass der Zusammenhang fehlt. Es kommt auch vor, dass sogar innerhalb der Kantone und desselben Gemeinwesens, die Armenausgaben trotz einheitlicher Grundsätze, nicht einheitlich erfasst werden, so dass die gleiche Position ungleiche Tatbestände umfasst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gewisse Begriffe nicht einheitlich aufgefasst und dass behördliche Anweisungen nicht in gleicher Weise gedeutet werden. Das geht soweit, dass eine kan-

tonale Armenbehörde selbst nicht wusste, was unter einzelnen Ausgabenpositionen, der regelmässig seit manchen Jahren von ihr selbst veröffentlichten Armenfinanzstatistik verstanden werden müsse.¹⁾ Ueber die Zahl der Unterstützungsbedürftigen fehlen häufig Angaben, sie sind auch nicht immer nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. Es sind zweifellos interessante Fragen, die in den verschiedenen Berichten zur Darstellung gelangen, aber solange der eine Kanton nur dieses, der andere nur jenes und alles wieder nach verschiedenen Grundsätzen darstellt, ist natürlich eine einheitliche Statistik nicht möglich. Bei den gesetzlichen Armenausgaben blieb deshalb in den meisten Fällen nichts anderes übrig, als nur die Gesamtunterstützungssummen anzugeben. Die in den Rechenschaftsberichten angegebenen Gesamtunterstützungen wurden in Gemeindeaufwendungen und Staatsbeiträge zerlegt.

Die Gemeindeaufwendungen ergaben sich gewöhnlich aus den Gesamtaufwendungen nach Abzug der Staatsbeiträge. Die reinen Gemeindeaufwendungen aus Zuschüssen aus der Gemeindekasse oder aus Armensteuern liessen sich nicht ermitteln, da die Rechenschaftsberichte nur selten darüber Aufschluss geben. Auch die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen, sowie die Erträge der Gemeindearmengüter und Armenfonds waren nur in den wenigsten Fällen angegeben, obwohl alle diese Beträge in den Gemeindearmenrechnungen erfasst werden. Bei den angegebenen Gemeindeaufwendungen sind diese Beträge mitenthalten, es ergibt sich daraus kein falsches Bild, da die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen gewöhnlich erst auf frühere Unterstützungen durch die Gemeinden hin erfolgen. Ueber den Verwendungszweck der Gemeindeausgaben machen nur wenige Kantone Angaben. Ein grosser Teil der Aufwendungen wird für dauernd Hilfsbedürftige, die sich in Anstalts- oder Familienpflege befinden, verwendet, während der übrige Teil für vorübergehend Hilfsbedürftige, besonders für ärztliche Behandlung, Heizung, Miete, Ernährung und Bekleidung ausgegeben wird. — Die Angaben über die Gemeindeaufwendungen können sich also nur in einem sehr bescheidenen Rahmen halten und es wird zur Zeit kaum möglich sein mehr darüber zu erfahren. Die Rechenschaftsberichte sollten aber entschieden bessere Auskunft geben können.

Für die Staatsausgaben hat man in den Staatsrechnungen viel eher Anhaltspunkte, denn dort sind diese Ausgaben in detaillierter Weise angegeben. Aber auch hier tritt die kantonale Eigenheit auf. Töndury schreibt über die Vergleichbarkeit der kantonalen Staatsrechnungen²⁾: „Freilich erheischt die Mannigfaltigkeit der Rechnungsstellung, die so gross ist, dass man sagen kann, dass kaum zwei kantonale Staatsrechnungen

¹⁾ Feld W.: Zum Ausbau der schweiz. Armenfinanzstatistik. Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1925, S. 93.

²⁾ Töndury H.: „Schweizerland“, Monatshefte für Schweizer Art und Arbeit. 1916, Nr. 5.

nach den gleichen Grundsätzen erstellt seien, grosse Vorsicht und eine ungeheure Arbeit, um auch nur einigermassen die Ausgabenkategorien gruppieren und miteinander vergleichen zu können. Es ist dringend zu wünschen, dass hier bestimmte Reformen zur Erzielung einer grösseren Einheitlichkeit und Verantwortlichkeit der verschiedenen Staatsrechnungen vorgenommen werden möchten, die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen sind ja nicht so verschieden, dass es nicht möglich wäre, sich auf ein mehr oder weniger einheitliches Schema zu einigen.“ Die Verschiedenheit der Rechnungsführung kann auch hier zu Fehlern Anlass geben. Manche Kantone geben keinen Aufschluss über den genaueren Verwendungszweck verschiedener Ausgaben und darüber, aus welchen Quellen die Einnahmen stammen oder für welche Zwecke die Einnahmen vorgesehen sind. Für die richtige Bestimmung der Ausgaben für einen besonderen Zweck wäre dies aber nötig. Häufig war es auch fraglich, ob bei diesem oder jenem Posten nicht Bundessubventionen enthalten sind. Wie bei den Gemeindeaufwendungen wurden auch den Staatsaufwendungen die aus den Erträgen von staatlichen Fonds verwendeten Ausgaben zugerechnet. Es war aber in vielen Fällen sehr schwierig festzustellen, ob es sich um einen aus staatlichen oder privaten Mitteln geäufneten Fonds handelte.

Es fällt ebenfalls schwer, die Aufwendungen der Kantone für Armenzwecke festzustellen, weil der Fürsorge recht verschiedenartige Mittel dienen. Verhältnismässig einfach ist die Feststellung der Aufwendungen der kantonalen Staaten für die gesetzliche Armenpflege, schwieriger wird das Problem jedoch, sobald die vielen sonstigen Ausgaben des Staates zu ermitteln sind, die mehr in indirekter Weise der Armenfürsorge dienen. Mit diesem Hinweis haben wir bereits die Gliederung der Staatsaufwendungen für die Armenpflege in direkte und indirekte angedeutet.

Die direkten Staatsausgaben umfassen die unmittelbar gesetzlichen Unterstützungszielen dienenden Ausgaben des Staates. Sie enthalten in den meisten Fällen nur die durch die Armengesetze vorgeschriebenen Staatsbeiträge an die Gemeinden, weil diese Beträge von den Gemeinden direkt für die Unterstützung Hilfsbedürftiger verausgabt werden. In verschiedenen Kantonen wird die auswärtige Armenpflege ganz oder teilweise vom Staat besorgt, es handelt sich hier ebenfalls um reine Unterstützungsausgaben, die deshalb auch zu den direkten Staatsaufwendungen gerechnet wurden. Die direkten Staatsaufwendungen und die Gemeindeaufwendungen ergeben zusammen den Hauptteil der Beträge, die für die gesetzliche Armenpflege aufgewendet wurden.

Alle übrigen Aufwendungen des Staates wurden zu den indirekten Ausgaben gerechnet, weil es sich um Ausgaben handelt, die mehr allgemeine und vorbeugende Zwecke verfolgen und die dem Hilfsbedürftigen nur indirekt zugute kommen. In manchen Fällen ist es aber äusserst

schwer, die Ausgaben der einen oder der andern Gruppe zuzuteilen. Ein grosser Teil dieser Ausgaben ist in den Staatsrechnungen unter den Ausgaben des Departements des Armenwesens oder in den Kantonen, in denen keine solche Verwaltungsabteilung besteht, bei der Rechnung des Departements des Innern in einem Abschnitt „Armenwesen“ angeführt. Greift man aber nur die dort angegebenen Ausgaben heraus, so wird man ein falsches Bild über die indirekten Armenausgaben erhalten, denn bei dem Abschnitt „Armenwesen“ ist gewöhnlich nur ein Teil dieser Ausgaben angegeben. Auch die andern Verwaltungsabteilungen haben Aufwendungen für Armenzwecke. Es ist deshalb nötig bei sämtlichen Departementen die Abrechnung nach Ausgaben für fürsorgerische Zwecke zu untersuchen. Zudem besteht auch ein grosser Unterschied von Kanton zu Kanton in den im Abschnitt „Armenwesen“ angeführten Ausgaben. Einige Beispiele aus verschiedenen Kantonen zeigen dies klar. Im Kanton Bern werden von der Armendirektion folgende Beträge in der Staatsrechnung verrechnet: Beiträge an Gemeinden und die Kosten der auswärtigen Armenpflege, Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten und Bezirks-erziehungsanstalten, Bekämpfung des Alkoholismus, Beiträge an An-stalten für Bauten und Einrichtungen und verschiedene Unterstützungen. Zu den verschiedenen Unterstützungen werden gezählt: Berufsstipendien, die Verpflegungskosten kranker Kantonsfremder, Beiträge an Hilfs-gesellschaften im Ausland, Verein „für das Alter“ und Altersbeihilfen und Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse. Im Kanton Zürich sind folgende Beträge angegeben: Beiträge an die Armengemeinden, Kosten der Verpflegung und Beerdigung kantonsfremder Personen, Arzneien, Verbandsmaterial usw. für die Polikliniken der Universität, Beiträge an Hilfsgesellschaften, Beiträge an Armen- und Versorgungs-anstalten und Beiträge an schweizerische Unterstützungskassen im Aus-land. In der Staatsrechnung des Kantons St. Gallen sind unter der Rubrik „Armenwesen“ nur die Beiträge an die mit Armensteuern schwer belasteten Gemeinden angegeben. Schon dieser kleine Ausschnitt genügt, um zu zeigen, wie willkürlich diese Ausgaben zusammengefasst sind und wie wenig Sinn es hätte, nur diese Ausgaben herauszugreifen. Der eine Kanton führt eben verschiedene Ausgaben bei dem Abschnitt „Armenwesen“ an, in einem andern Kanton können aber diese Ausgaben von einem andern Departement gemacht werden. Bei einer Zusammenstellung der Ausgaben unter Berücksichtigung sämtlicher Verwaltungsabteilungen ergibt sich, dass die meisten Aufwendungen bei fast allen Kantonen auf-treten. Erst eine solche Zusammenstellung kann ein umfassendes Bild der Verhältnisse geben.

Allerdings wird es dann aber nötig, bestimmte Grenzen für die Ein-reihung der Ausgaben zu ziehen, denn bei manchen Ausgaben ist es frag-lich, ob sie überhaupt zu den Armenausgaben gerechnet werden können,

so z. B. bei den Aufwendungen für Krankenhäuser. Die indirekten Aufwendungen wurden deshalb unterteilt in Ausgaben für Krankenhäuser und Irrenanstalten, während die übrigen Ausgaben den verschiedensten Zwecken dienen und deshalb unter der Rubrik „verschiedene Beiträge und Unterstützungen“ zusammengefasst sind.

Gerade bei den Ausgaben für Krankenhäuser lässt sich darüber streiten, ob diese überhaupt in Verbindung mit den Armenausgaben angeführt werden sollen, sie sind deshalb besonders dargestellt worden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die öffentlichen Spitäler und Krankenhäuser mehr und mehr zu Einrichtungen geworden sind, die aus offensichtlichen Gründen der Armut weiter Volkskreise vorbeugen. Die Aufwendungen der Kantone dienen gewöhnlich der Deckung der jährlichen Betriebsdefizite, weil bei weniger bemittelten Patienten für Pension und Behandlung reduzierte Taxen in Anrechnung gelangen, die die Selbstkosten nicht decken, wogegen bei den Erstklass- und vielfach auch bei den Zweitklasspatienten das Kostendeckungsprinzip beachtet wird. Es bedeutet deshalb die Uebernahme der Betriebsdefizite durch den Staat eine Fürsorge für bedürftige Volksglieder. Dasselbe gilt auch für die Beiträge an die Betriebsdefizite der kantonalen Irrenanstalten.

Die andere Gruppe umfasst die verschiedensten Ausgaben des Staates für fürsorgerische Zwecke. Es sind dies besonders Ausgaben für Armen-, Erziehungs-, Taubstummen- und Blindenanstalten. Bei fast allen Kantonen sind sodann Aufwendungen für die Verpflegung kantonsfremder Personen (soweit der Staat die gemäss Bundesgesetz von 1875 vom Wohnkanton zu tragenden Kosten übernommen hat), Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland, Beiträge an die Stiftung „Für das Alter“ oder für die Versorgung alter Leute und Unterstützungen bei unversicherbaren Elementarschäden vorhanden. — Die Stipendien aus staatlichen Mitteln (inkl. Erträge der staatlichen Stipendienfonds) wurden ebenfalls hier eingereiht, sie geben aber in manchen Fällen zu Zweifeln Anlass, da es sich nicht immer genau entscheiden liess, ob sie aus staatlichen oder aus privaten Mitteln stammen, die Fehlerquelle ist aber unbedeutend. — Die militärischen Notunterstützungen, die zu einem Viertel von den Kantonen zu tragen sind, wurden ebenfalls zu diesen Ausgaben gerechnet. In einem Kreischreiben des Militärdepartements vom 14. April 1932 wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Notunterstützung keine Armenunterstützung sei.

Die Aufwendungen der Kantone für die Trinkerfürsorge sind in den Staatsrechnungen meistens im Zusammenhang mit dem Alkoholzehntel erwähnt, so dass auch hier diese Beiträge nur als Gesamtsumme unter der Bezeichnung „Alkoholzehntel“ angeführt sind, obwohl der eigentliche Alkoholzehntel niedriger wäre. Den Kantonen ist eine weitgehende Freiheit in der Verwendung des Alkoholzehntels gelassen.

Zu den Armenausgaben wären eigentlich auch die Verwaltungskosten der Armendirektionen zu rechnen. In den meisten Kantonen besteht aber kein besonderes Departement für das Armenwesen. Die Abteilungen für das Armen- und Fürsorgewesen sind dort gewöhnlich dem Departement des Innern zugeteilt, die Verwaltungskosten sind aber nur für das ganze Departement angegeben und liessen sich deshalb für eine Unterabteilung nicht bestimmen. Um die Einheitlichkeit und die Vergleichbarkeit zu wahren, wurde deshalb bei allen Kantonen auf die Einbeziehung der Verwaltungskosten verzichtet.

Nicht berücksichtigt wurden ebenfalls die Kosten für den Neu- und Umbau von Armenzwecken dienenden Gebäuden. Diese Kosten hätten sich wohl in einer besonderen Gruppe noch anführen lassen, da aber für diese Zwecke in den Kantonen im einen Jahr hohe Beträge (z. B. bei Neubau) im andern Jahre wieder niedrige Summen aufgewendet werden, so kann hier nur eine Statistik für mehrere Jahre den richtigen Aufschluss geben.

Die verschiedenen Beispiele zeigen, dass eine Armenstatistik mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, sie kann nur Annäherungswerte liefern, die immerhin als Kennzeichen für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu dienen vermögen.

§ 9. Die Armenausgaben in den Kantonen.

1. Kanton Zürich.

(Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927. — Konkordatskanton.)

Jeder mündige Kantonsbürger hat seinen Unterstützungswohnsitz am Orte seiner Niederlassung. Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Für Kantonsbürger die nicht im Kanton niedergelassen sind und auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Niederlassungsgemeinde beibehalten haben, gilt die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz.

Der Staat leistet an die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden angemessene Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem Gesamtsteuerfuss der Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre und den reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden. Als reine Unterstützungsausgaben gelten die Kosten der Armenpflegen nach Abzug der Erträge der Armengüter und Fonds, der Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen jeder Art. Der Staat leistet ausserdem Beiträge an die Erstellungskosten von Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten, an die Kosten derjenigen freiwilligen Armenpflegen, deren Statuten von der Direktion des Armenwesens genehmigt worden sind und an die Ausgaben

des zürcherischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung. Der Staat kann an die Kosten des Betriebes von andern, den gleichen Zwecken dienenden Anstalten, deren Einrichtungen und Hausordnungen von der Direktion des Armenwesens genehmigt worden sind, Beiträge verabreichen. Die Beiträge werden auf Grund der Rechnung und des Geschäftsberichtes des letztverflossenen Jahres festgesetzt.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

<i>I. Direkte Ausgaben.</i>	Fr.
Allgemeine Beiträge an die Armengemeinden	<u>2 181 035</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:	Fr.
Kantonsspital Zürich	2 635 219
Frauenklinik	598 254
Kantonsspital Winterthur	591 463
Heilanstalt Burghölzli	720 283
Pflegeanstalt Rheinau	668 213
Pflegeanstalt Wülflingen	171 820
Wäckerling'sche Stiftung (Pflegeanstalt in Uetikon) . .	29 410
Zuschuss an Kostgelder für Patienten in andern Anstalten	200 438
Arzneien und Verbandsmaterial für die Polikliniken . .	136 689
Beiträge an Gemeinde- und Privatspitäler und Förderung der Krankenpflege in den Gemeinden	892 674
Kinderspital Zürich	156 177
Beitrag an die Institutionen der Gemeindekrankenpflege	43 143
Ertrag der Fonds für Kranken- und Versorgungsanstalten	217 934
Total	7 061 762

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Beiträge an Anstalten für Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern	69,700
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	10 372
Anstalt in Aegeri für rachitische und skrophulöse Kinder	4 461
Anstalt in Uster für bildungsunfähige Kinder	47 475
Anstalt für Epileptische	77 699
Verschiedene Anstalten (Erholungsheime usw.)	7 620
Kant. Blinden- und Taubstummenanstalt	122 536
Erziehungsanstalten	58 100
Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer kantons- fremder Personen	800 254
Für die private Verpflegung von Geisteskranken	22 072
An Kuranten in Bädern	4 908
An Hilfsgesellschaften	60 000
An Armen- und Versorgungsanstalten	3 533
An schweiz. Unterstützungskassen im Ausland	6 900
Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge . .	10 000
Naturalverpflegung armer Durchreisenden	20 096
Militärische Notunterstützungen	17 257
Stipendien	121 771
Alkoholzehntel	141 682
Total	1 606 436
Total der indirekten Staatsaufwendungen	<u>8 668 198</u>

<i>B. Ausgaben der Gemeinden.</i>	Fr.	Fr.
Gesamtausgaben für die gesetzliche Armenpflege	11 797 221	
Staatsbeiträge	2 181 035	
Aufwendungen der Gemeinden (inkl. Rückerstattungen, Armengutsertrag usw.)		<u>9 616 186</u>
Aufwendungen der Gemeinden nach Abzug der Rückerstattungen aus Konkordatskantonen		8 831 064
Armengutsertrag, Rückerstattungen usw.	2 734 213	
Reinaufwendungen der Gemeinden	6 881 973	

Im Jahre 1931 verteilen sich die Staatsbeiträge wie folgt auf die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden:

	Reine Armenausgaben Fr.	Staats- beiträge Fr.
Ohne ordentlichen Staatsbeitrag (17 Gemeinden)	4 506 592	—
Beitragsklasse 1 (4 Gemeinden)	51 584	25 638
" 2 (14 " 	356 068	86 879
" 3 (27 " 	1 879 568	448 205
" 4 (25 " 	615 739	332 038
" 5 (33 " 	819 539	622 637
" 6 (44 " 	706 656	611 505
Verschiedene Beitragsklassen kombiniert (3 Gemeinden) . .	<u>133 262</u>	<u>54 133</u>
Total (167 Gemeinden)	9 063 008	2 181 035

Der Kanton Zürich weist sehr hohe Ausgaben für sämtliche Zwecke aus. Allerdings machen die Aufwendungen für Kranken- und Irrenanstalten den Hauptbetrag der Aufwendungen aus. Von den Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Armenpflege von Fr. 11,797,221 entfielen auf den Bezirk Zürich Fr. 5,343,971 oder 45,3 %. Der Bezirk Zürich beherbergt dagegen die Hälfte der Wohnbevölkerung des Kantons. Trotz des hohen Unterstützungsstandards bleibt pro Einwohner gerechnet der Aufwand unter dem Kantondurchschnitt. Es ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass besonders im Bezirk Zürich der Anteil der Kantonsbürger an der Wohnbevölkerung verhältnismässig klein ist und die gesetzliche Armenpflege nur die Aufwendungen für die Kantonsbürger und den Anteil an den Aufwendungen für Konkordatsangehörige zu übernehmen hat. Die Basis für den Bezug von Armensteuern ist also im Bezirk Zürich gegenüber der von der Armenpflege zu betreuenden Masse bedeutend breiter als in den übrigen Bezirken, besonders den Landgemeinden des Kantons.

2. Kanton Bern.

(Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897. — Konkordatskanton.)

Sämtliche arme Kantonsangehörige, die im Kanton wohnen, werden von ihrer Wohngemeinde unterstützt, ausser den Angehörigen von Burgergemeinden, welche eine burgerliche Armenpflege führen. In der Armen-

pflege wird unterschieden zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten und auswärtigen Armen (kantonsangehörige Hilfsbedürftige, welche ununterbrochen länger als zwei Jahre ausserhalb des Kantons, wohnen). Je nachdem der Arme einer dieser 3 Klassen zugehört, fällt die Beitragsleistung des Staates aus. Die Burgergemeinden können ihre burgerliche Armenverwaltung (Armenpflege nach dem Heimatortprinzip) weiterführen, wenn sie im Stande sind, ihre im Kanton und ihre auswärts wohnenden Bürger zu unterstützen, im andern Falle soll zur wohnörtlichen Armenpflege übergegangen werden. Bei der wohnörtlichen Armenpflege wird der Unterstützungswohnsitz erst nach einer zweijährigen Wohnsitzdauer erworben. Wer während dieser zweijährigen Frist in dauernder Weise Unterstützungsbedürftig wird, muss von seiner früheren Wohngemeinde unterstützt werden.

Reichen die Hilfsmittel einer Gemeinde für die Unterstützung der dauernd Hilfsbedürftigen nicht aus, so leistet der Staat einen Beitrag von 60 % an den Fehlbetrag. An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für vorübergehend Unterstützte leistet der Staat, soweit diese aus den Hilfsmitteln nicht gedeckt werden können, einen Beitrag von 40 % für die Unterstützung von Erwachsenen und von 60 % für die Unterstützung von Kindern. Als Hilfsmittel, die vor der Berechnung der Beitragsquote zur Deckung der Kosten herangezogen werden müssen, kommen in Betracht: Beiträge von Familienangehörigen, Beiträge der Gemeindearmengüter und Rückerstattungen.

Das Gesetz ermächtigt den Grossen Rat, den Lastenanteil des Staates sowohl bei den dauernd wie bei den vorübergehend Unterstützten um 10 % zu erhöhen. Im Hinblick auf den Umstand, dass durch die starken Wanderungen der Bevölkerung für die auswärtige Armenpflege fortgesetzt wachsende Anteile der gesamten Armenpflege aufzuwenden sind und die Gemeinden dadurch aus der Entwicklung heraus entlastet werden, steht heute eine entsprechende Beschlussfassung ausser Diskussion.

Arme Berner, die ausserhalb des Kantons wohnen und Bürger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, müssen während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus den Mitteln für die vorübergehend Unterstützten verpflegt werden. Unterstützungsbedürftige Kantonsangehörige, deren auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen 2 Jahre übersteigt, fallen dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, ob sie nun vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohngemeinde unterstützt wurden oder nicht, vorausgesetzt jedoch, dass die betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch Unterstützungsbedürftig waren und nachher Unterstützung bezogen haben und dass keine Abschiebung vorliegt. Die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege trägt der Staat.

Die Armendirektion kann Personen oder Familien, welche dem auswärtigen staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind oder denen nach Ablauf der zweijährigen Frist wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton oder in einem auswärtigen Staat entzogen wurde, auf Staatskosten heimbringen lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint. Der Heimtransport erfolgt gewöhnlich in die letzte Wohngemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohngemeinde des Bedürftigen. Der Staat hat auch hier für die Verpflegungskosten aufzukommen. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons freiwillig zurück, und wird er während der zweijährigen Frist nach dem Wohnsitzerwerb im Heimatkanton in dauernder Weise unterstützungsbedürftig, so liegt die Verpflegung zwar der Wohngemeinde ob, aber der Staat hat die Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten.

Für ausserordentliche Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden, die den Vorschriften des Armengesetzes nachkommen, wird ein ausserordentlicher Kredit von mindestens Fr. 200,000 jährlich in das Budget aufgenommen. Dieser Kredit wurde jedoch in den letzten Jahren nur zum Teil an die Gemeinden ausbezahlt, zum Teil wurde er zur Schaffung eines Fonds verwendet, aus dem Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen ausgerichtet werden.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

1. Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
a. Für dauernd Unterstützte	2 632 932	
b. Für vorübergehend Unterstützte	1 423 789	
c. Für schwer belastete Gemeinden	200 000	
Total der Staatsbeiträge für Gemeinden		4 256 721
2. Auswärtige Armenpflege:		
a. Für Berner ausser Kanton:		
in Nichtkonkordatskantonen	1 103 872	
im Ausland	227 228	
Konkordatsunterstützungen	854 537	
b. Kosten für Heimtransport und Verpflegung im Heimatkanton	1 958 678	
Total der Kosten für die auswärtige Armenpflege		4 144 315
Total der direkten Ausgaben		8 401 036

In den Ausgaben für die auswärtige Armenpflege sind Fr. 277 069 Beiträge und Rückerstattungen mitenthalten, davon entfallen auf:

	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	39 288	
Rückerstattungen von Unterstützten und Privaten	150 975	

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Bezirkskrankenanstalten	245 366	
Spezialanstanalten für Kranke	20 000	
Inselspital	959 066	
Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	100 000	
Poliklinik des Jennerspitals	1 500	
Frauenspital	266 999	
Erweiterung der Irrenpflege	143 912	
Heil- und Pflegeanstalt Waldau	230 885	
“ “ “ Münsingen	356 575	
“ “ “ Bellelay	126 966	
	Total	
		2 451 269

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Bezirksverpflegungsanstalten	85 450	
Bezirkserziehungsanstalten	74 540	
Staatliche Erziehungsanstalten	205 360	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	2 000	
Taubstummenanstalten	84 843	
Spezialanstanalten für anormale Kinder	39 100	
Verpflegung kranker Kantonsfremder	30 015	
Hilfsgesellschaften im Ausland	7 000	
Unterstützung bei unversicherbaren Elementarschäden . .	169 949	
Verein „Für das Alter“ und Altersbeihilfen	108 000	
Militärische Notunterstützungen	26 534	
Lehrlingsfürsorge	14 000	
Stipendien	217 511	
Alkoholzehntel	183 817	
	Total	
		1 248 119
	Total der indirekten Staatsaufwendungen	
		3 699 388

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtaufwendungen der Wohnortsgemeinden:

a. Für dauernd Unterstützte	Fr. 5 572 594	
b. Für vorübergehend Unterstützte . .	Fr. 4 401 189	
	Total	9 973 783
Staatsbeiträge (inkl. Zuwendungen aus speziellen staatlichen Fonds laut Staatverwaltungsbericht)		4 298 483
Gemeindeaufwendungen inkl. Hilfsmittel		5 675 300
Unterstützungen durch die burgerliche Armenpflege . . .		837 520
	Total der Gemeindeaufwendungen	6 512 820
Hilfsmittel der Wohnortsgemeinden		1 594 805
Zuschüsse aus den Gemeindekassen an die wohnörtliche Armenpflege		4 080 492
Direkte Staatsaufwendungen und Gemeindeaufwendungen zusammen (Gesetzliche Armenpflege)		14 913 856

Im Kanton Bern hat der Staat in einem Ausmaße in das Armenwesen eingegriffen, wie das sonst bis jetzt in keinem andern Kanton geschehen ist. Allerdings benötigt der Staat dazu grosse Mittel, die er sich auf dem Wege einer kantonalen Armensteuer beschafft. Der Ertrag dieser Steuer beläuft sich 1931 auf Fr. 6,093,200.

Die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es hängt dies zum Teil mit dem ständigen Wachstum der Berner Kolonien in andern Kantonen zusammen, zum Teil ist es krisenbedingt. Von der Wirtschaftskrise ist besonders die Uhrenindustrie erfasst worden. Zu beachten ist dabei, dass der Anteil der Berner an den Uhrenarbeitern von Neuenburg und Genf gross ist.

Auch die indirekten Staatsaufwendungen weisen eine beträchtliche Höhe auf. Auffallend sind vor allem die hohen Stipendien und die Unterstützungen für Schaden aus Naturereignissen, die eigentlich Fr. 222,212 betragen, der Staatsbeitrag und die Zuschüsse aus dem kantonalen Fonds belaufen sich auf die angeführte Summe von Fr. 169,949, während der Rest aus dem eidgenössischen Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden stammt. — Die in den andern Kantonen üblichen Beiträge zur Deckung des Betriebsdefizits des Kantonsspitals stellen im Kanton Bern die Beiträge an das Inselspital und das Frauenspital dar. Zu berücksichtigen ist hier noch, dass das Inselspital eine Stiftung ist, deren verschiedene Fonds auch noch erhebliche Erträge abwerfen (1931 ca. Fr. 250,000), die den Staat stark entlasten. Die im Kanton Bern für alle Verwaltungsgebäude und staatlichen Anstalten zu zahlende Miete, die für die oben angeführten Anstalten ca. Fr. 423,000 im Jahre 1931 ausmacht, ist in den Staatsausgaben für Anstalten nicht enthalten.

3. Kanton Luzern.

(Armengesetz vom 29. Dezember 1922. — Konkordatskanton.)

Die Unterstützungspflicht ruht, soweit sie nicht dem Staate zufällt, auf der Ortsbürgergemeinde des Wohn- oder Heimatortes. Die Wohngemeinde unterstützt die Ortsbürger, die in der Gemeinde selbst wohnen und die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, sofern diese mindestens zwei Jahre niedergelassen sind und keine Abschiebung vorliegt. Bei Unterstützungsbedürftigen, die in den ersten zwei Jahren ihrer Niederlassung (auch ausserhalb des Kantons) oder während des vorausgegangenen Jahres dauernd, d. h. länger als während 3 Monaten der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind, ruht die Unterstützungspflicht auf der Heimatgemeinde auch dann, wenn die Unterstützungsbedürftigen vor ihrem Einzug in die neue Wohngemeinde bereits in einer andern als in ihrer Heimatgemeinde unterstützungsberechtigt waren. Die Heimatgemeinde vergütet ferner der Wohngemeinde die Hälfte

der Unterstützungskosten der Armen, die mindestens 2 aber noch nicht 20 Jahre in der Gemeinde niedergelassen sind. Diese Kostenteilung tritt ein bei dauernder und vorübergehender Unterstützung, sowie bei Anstaltsversorgung.

Der Staat übernimmt die Bezahlung der Armenärzte, die Kosten für die Unterstützung für ausserhalb des Kantons und im Ausland wohnende Kantonsbürger, sofern sie mindestens den Kanton 2 Jahre verlassen haben, ein Viertel der Versorgungskosten der Armen, die in den kantonalen Anstalten: Kantonsspital, Irrenanstalt, Anstalt für verwahrloste Jugendliche, Zwangsarbeitsanstalt, sowie in Lungensanatorien und Trinkerheilanstalten untergebracht sind, die Kosten für die Verpflegung und Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone gemäss Bundesgesetz von 1875 und von Ausländern, soweit diesbezügliche Verträge bestehen. Ferner errichtet und betreibt der Staat Anstalten für die Versorgung und Erziehung verwahrloster Jugendlicher, er leistet Beiträge an die Erstellung und den Betrieb der Armenanstalten, sowie an die Versorgung armer Irren, sofern Ortsbürgergemeinden trotz sparsamer Verwaltung und Erhebung einer den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden Armensteuer nicht in der Lage sind, die Lasten allein zu tragen, Der Staat kann die Leistung seiner Beiträge an die Bedingung knüpfen, dass neue Armenanstalten gemeinsam von mehreren Gemeinden erstellt oder betrieben werden. Der Staat erhebt für bestimmte soziale Zwecke (unter anderem zur Deckung der dem Staate aus der Fürsorge für die Armen erwachsenden Kosten) eine Steuer von höchstens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Staatssteuer.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Unterstützungen an Kantonsbürger:

	Fr.	Fr.
in Nichtkonkordatskantonen	506 240	
Konkordatsfälle	168 764	
Ein Viertel der Kosten für in kantonalen Anstalten untergebrachte Arme	142 847	
	Total	817 851

Unterstützungen an Bürger anderer Kantone:

Nichtkonkordatsfälle	10 496	
Konkordatsfälle	50 162	
	Total	60 658

Unterstützungen an Ausländer

Beiträge an schwer belastete Gemeinden für die Errichtung

und den Betrieb von Armenanstalten und die Versorgung

von Irren

Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (in den obigen

Ausgaben nicht enthalten) ¹⁾

Total der direkten Staatsaufwendungen

¹⁾ Diese Beiträge sind auch bei den übrigen Kantonen in den Ausgaben mit- enthalten.

II. Indirekte Ausgaben.

Beitrag an die kantonale Krankenanstalt zur Deckung des Betriebsdefizits	Fr.	Fr.
		175 513

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Für Kinderasyle und die Ausbildung anormaler Kinder	35 707
Kantonale Erziehungsanstalt	58 662
Bekämpfung der Tuberkulose	21 652
Zwangserziehungswesen	10 175
Schutzaufsichtswesen	1 000
Stiftung „Für das Alter“	15 000
Naturalverpflegung armer Durchreisender	3 000
Militärische Notunterstützungen	2 794
Stipendien	24 434
Unterstützung bei unversicherbaren Elementarschäden	17 567
Alkoholzehntel	41 852
Total	231 843
Total der indirekten Staatsaufwendungen	407 356
Nettoertrag der kantonalen Armensteuer	953 234

<i>B. Ausgaben der Gemeinden</i>	<u>1 464 287</u>
Reinaufwendungen der Gemeinden	1 239 622
Verwandtenbeiträge	47 792
Rückerstattungen der Unterstützten (inkl. Korporationsnutzen)	176 873
Staatsbeiträge an die Gemeindeausgaben	337 500
Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	2 501 754
Ertrag der Gemeindearmensteuern	1 459 468

Im Kanton Luzern greift der Staat ebenfalls stark in das Armenwesen ein. Ausser verschiedenen Beiträgen an die Gemeinden hat der Staat hohe Unterstützungslasten für die auswärtige Armenpflege übernommen und damit die Gemeinden stark entlastet. Wie die indirekten Ausgaben zeigen, werden vom Staat auch für die verschiedensten Zwecke noch bedeutende Summen aufgewendet.

4. Kanton Uri.

(Armengesetz von 1897. — Konkordatskanton.)

Die Unterstützungspflicht liegt unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates den Bürgergemeinden ob. Unterstützungsbedürftige Bürger sind von der Heimatgemeinde nur dann am Wohnort zu unterstützen, wenn die Bedürftigkeit amtlich dargetan und Gewähr vorhanden ist, dass die Unterstützung nach Weisung der Armenpflege verwendet wird.

Der Staat leistet jährlich an die Armenpflegen einen Beitrag von Fr. 18,000 aus der Staatskasse. Diese Summe wird im Verhältnis zur Bürgerzahl unter den Gemeinden aufgeteilt. Der Regierungsrat hat zeitweise

die Verteilungsskala zu revidieren. An finanzschwache und mit hohen Armensteuern belastete Gemeinden kommt ausserdem ein staatlicher Beitrag von Fr. 3000 zur Verteilung.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

<i>I. Direkte Ausgaben.</i>	Fr.	Fr.
Ordentlicher Staatsbeitrag an die Gemeinden	18 000	
Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Gemeinden	3 000	
Total der direkten Ausgaben		<u>21 000</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beitrag an das Kantonsspital		4 972
Verschiedene Unterstützungen und Beiträge:		
Altersasyl und Altersfürsorge	1 500	
Krankenfürsorge	4 524	
Irrenfürsorge	4 100	
Unterstützung bei unversicherbaren Elementarschäden	3 105	
Militärische Notunterstützungen	69	
Stipendien	1 520	
Zuschuss des Kantons zur Bekämpfung des Alkoholismus	1 173	
Alkoholzehntel	4 314	
Total		<u>20 305</u>
Total der indirekten Ausgaben		<u>25 277</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben für Armenzwecke	299 424
Staatsbeitrag	21 000
Aufwendungen der Gemeinden	<u>278 424</u>

Die Armenunterstützungen belaufen sich nach den erhaltenen Angaben auf Fr. 206,033, die Totalausgaben betragen jedoch Fr. 299,424. Bei den Einnahmen, die sich auf insgesamt Fr. 330,568 belaufen sollen, machen die Armensteuern Fr. 64,597 aus, der Hauptbetrag würde also demnach aus sonstigen Hilfsmitteln aufgebracht.

5. Kanton Schwyz.

(Armenverordnung von 1851. — Konkordatskanton.)

Wo keine unterstützungspflichtigen und unterstützungsfähigen Verwandten vorhanden sind, ist die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig. Der Staat leistet den Gemeinden nur Beiträge aus dem Alkoholzehntel und aus dem Ertrage des Salzes auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beitrag an das Armen- und Schulwesen der Gemeinden .	9 000	
Beitrag an die Gemeinden für die Unterbringung armer Geisteskranker	10 000	
Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Gemeinden für Irren- und Erziehungszwecke	4 230	
Total der direkten Ausgaben		<u>23 230</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Tuberkulosenbekämpfung.	4 000	
An das Sanatorium St. Franziskusheim	3 000	
An schwyz. Irrenhilfsvereine	1 000	
An die Stiftung „Für das Alter“	1 000	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	500	
An den Verein für Entlassenenfürsorge	400	
Militärische Notunterstützungen	1 047	
Stipendien	6 850	
Alkoholzehntel	6 440	
Total der indirekten Ausgaben		<u>24 237</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Unterstützungen für Bedürftige:

Im Armenhaus	366 277	
In der Gemeinde	54 502	
In andern Gemeinden des Kantons	60 839	
In Konkordatskantonen	102 329	
In Nichtkonkordatskantonen	38 427	
Im Ausland	15 756	
Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Armenpflege . . .	638 130	
Staatsbeiträge	23 230	
Aufwendungen der Gemeinden		<u>614 900</u>

Zuschuss der Gemeindekassen an die Armenverwaltung . .	327 416
Verwandtenbeiträge	15 417

Die sonst in allen Kantonen ziemlich hohen Ausgaben des Staates für Spitäler fehlen im Kanton Schwyz ganz. Ob der bei den direkten Staatsausgaben angegebene Betrag für das Armen- und Schulwesen der Gemeinden für reine Unterstützungszwecke verwendet wurde, liess sich aus dem Verwaltungsbericht nicht ermitteln, die Gemeindeaufwendungen können deshalb unter Umständen um diesen Betrag höher sein. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden sind sehr niedrig, es ist auch fraglich, ob man sie als direkte Aufwendungen des Staates ansprechen kann, da ein Teil dieser Beträge aus dem Alkoholzehntel stammt.

6. Kanton Obwalden.

(Armengesetz von 1851.)

Die Unterstützung der inner- und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Armen ist Sache der Bürgergemeinden. Die Armenausgaben sind ausschliesslich von den Gemeinden zu tragen, dagegen steht diesen die Pfründerabteilung des Kantonsspitals zu einem sehr bescheidenen Kostgeld zur Verfügung. Diese Abteilung hat aber infolge der vorhandenen Fonds in der Regel keine zu Lasten des Kantons fallende Defizite.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Keine.

II. Indirekte Ausgaben.

An Krankenhäuser:

	Fr.	Fr.
Spitalbetrieb (aus Fonds)	11 491	
Krankenhausbetrieb (aus Fonds)	3 244	
Total		14 735

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Militärische Notunterstützungen	53	
Stipendien (aus Fonds)	5 110	
Alkoholzehntel	3 120	
Total		8 283
Total der indirekten Staatsaufwendungen		<u>23 018</u>
<i>B. Ausgaben der Gemeinden</i>		<u>178 340</u>

In der Staatsrechnung sind beim Departement des Finanzwesens noch Fr. 6,925 für diverse Beiträge und Unterstützungen angegeben. Dieser Betrag wird aber wahrscheinlich nicht für Armenunterstützungen verwendet worden sein, da er sonst unter der Rubrik „Armenwesen“ angeführt wäre. Eigentliche Staatsaufwendungen stellen nur die militärischen Notunterstützungen mit Fr. 53 dar. Der Kanton Obwalden hat also weder direkte noch indirekte eigentliche Staatsausgaben. Bei den Gemeindeausgaben war nur die ungefähre Höhe bekannt, wahrscheinlich sind sie etwas höher, der Ertrag der Armensteuer soll sich nämlich auf Fr. 212,080 belaufen.

7. Kanton Nidwalden.

(Armengesetz von 1912.)

Für die Armen sorgen die Armengemeinden durch die Armenverwaltungen. Das Recht auf Unterstützung durch die Armenverwaltung haben alle Personen, welche Armenbürger des betreffenden Armenkreises sind.

Einem Armenkreis gehören an: alle Personen, welche innerhalb des betreffenden Armenkreises das Korporationsbürgerrecht besitzen, alle Ortsarmenbürger, welche aus irgend einem Grund kein Korporationsrecht haben, alle Personen welche durch Gesetz oder Einbürgerung in den Besitz des Armenbürgerrechtes gelangt sind.

Der Staat bildet aus einem jährlich vom Landrat festzusetzenden Staatsbeiträge aus den aus der Erbschaftssteuer und den Handänderungsgebühren ihm zufallenden Einkünften und verschiedenen sonstigen Erträgnissen eine kantonale Armenkasse und leistet daraus an alle jene Armengemeinden, welche einen Steuersatz von mehr als 0,6 % haben, Beiträge zu folgenden Zwecken: für Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten und Besserungsanstalten, für Versorgung von schwachsinnigen, taubstummen, blinden, epileptischen oder verwahrlosten Kindern oder Erwachsenen in entsprechenden Anstalten, für kostspielige Heilungsverfahren, Operationen etc.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beitrag an die Armenverwaltungen (aus Erbschaftssteuern und Wirtschaftspatente)	12 746	
Beitrag an die Armenverwaltungen (aus dem kant. Armenfonds)	14 321	
Total der direkten Aufwendungen		<u>27 067</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beitrag an das Kantonsspital		<u>1 894</u>
--	--	--------------

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

An Anstaltsversorgung	817	
An den kantonalen Wohltätigkeitsverein	2 000	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland und verschiedene Unterstützungen	230	
Unterstützungen bei nicht versicherbaren Elementarschäden	7 977	
Militärische Notunterstützungen	131	
Alkoholzehntel	2 706	
Total		<u>13 861</u>
Total der indirekten Aufwendungen		<u>15 755</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	190 061	
Staatsbeiträge	27 067	
Aufwendungen der Gemeinden		<u>162 994</u>
Ertrag der Armensteuer	124 596	

Der bei den direkten Staatsausgaben angegebene Betrag von Fr. 12,746 (50 % des Nettoertrages der Erbschaftssteuer und 30 % des Nettoertrages der Wirtschaftspatente) fällt nach den Bestimmungen des Armengesetzes direkt den Armenverwaltungen zu. 80 % des Nettoertrages der Handänderungsgebühren und die restlichen 50 % des Nettoertrages der Erbschaftssteuern, sowie ein Staatsbeitrag von Fr. 500, sind für die kantonale Armenkasse bestimmt aus der die gesetzlichen Beiträge an die Gemeinden und staatliche Unterstützungen stammen.

8. Kanton Glarus.

(Gesetz betreffend das Armenwesen von 1903, revidiert 1916, 1919, 1920.)

Die Unterstützungspflicht liegt in erster Linie der Familie, in zweiter Linie unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates den Armenkreisen (Heimatgemeinden) ob. Bei Personen, die mehreren Armenkreisen zugleich angehören, lastet die Unterstützungspflicht auf der Wohngemeinde des Unterstützungsbedürftigen oder wenn er hier nicht Bürger ist, auf derjenigen Gemeinde, in welcher er, oder seine Vorfahren zuletzt wohnten. Die nach dem Bundesgesetz von 1875 entstehenden Kosten für die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone hat die Wohn- und Aufenthaltsgemeinde zu tragen.

Der Staat leistet an die Armengemeinden folgende Beiträge: drei Viertel an die Deckung der Defizite, vollen Ersatz der Kosten für die Verpflegung erkrankter, einzelstehender Kantonsfremder und einen Beitrag von zwei Dritteln der nach Bundesgesetz von 1875 entstehenden Kosten, sowie freiwillige Beiträge an Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Mittel besitzen. Der Regierungsrat kann auch gemeinnützigen Institutionen und Anstalten, welche zur Verhütung und Linderung der Armut wesentlich beitragen, nach freiem Ermessen Beiträge gewähren.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.	Fr.	Fr.
Beitrag an die Defizite der Armengemeinden	253 875	
Ausserordentliche Beiträge an Armengemeinden		2 625
Total der direkten Ausgaben		<u>256 500</u>

II. Indirekte Ausgaben.

An Krankenhäuser:

Kant. Krankenanstalt	327 244	
Unentgeltlicher Krankentransport	28 174	
Sanatorium Braunwald	15 000	
Total		370 418

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:	Fr.	Fr.
Irrenversorgung	19 975	
An die Anstalt für schwachsinnige Kinder	5 000	
An verschiedene Anstalten mit glarnerischen Insassen .	2 100	
Verpflegung armer Reisender im Kantonsspital	195	
An die Mädchenanstalt Mollis	1 000	
Für Verpflegung und Beerdigung von Kantonsfremden .	2 952	
Stiftung „Für das Alter“	5 424	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 200	
Naturalverpflegung reisender Handwerksburschen . . .	3 000	
An die kantonale Tuberkulosekommission	2 000	
Militärische Notunterstützungen	1 670	
Stipendien	4 750	
Alkoholzehntel und kantonaler Beitrag an Mässigkeitsvereine und kantonale Trinkerfürsorge	7 900	
		57 166
		427 584
Total der indirekten Ausgaben		

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	867 282
Staatsbeitrag	265 500
	Aufwendungen der Gemeinden
	610 782
Ertrag der Armensteuer	295 089
Freiwillige und gesetzliche Beiträge der Tagwen	91 353
Ertrag der Armenvermögen	166 356
Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen	80 165

Die reinen Unterstützungsausgaben für das Jahr 1931 machen Franken 831,565 aus; im Verwaltungsbericht sind Fr. 867,282 für die Gesamtaufwendungen angegeben, an die auch der Staatsbeitrag geleistet wird. 9 Gemeinden schlossen mit einem Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ab. Von der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung wurden im Jahre 1931 Fr. 49,564 an Invalidenrenten ausbezahlt. Die Altersrenten werden zum ersten Male im Laufe des Jahres 1933 ausbezahlt.

9. Kanton Zug.

(Gesetz über das Armenwesen von 1918.)

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, für ihre der Verarmung und der Unvermögenheit anheimfallenden Gemeindeangehörigen zu sorgen und dieselben, soweit es die der Gemeinde zu Gebote stehenden Mittel erlauben, zu unterstützen und zu verpflegen. Die Verabreichung von Unterstützungen an Arme, welche ausser ihrer Heimatgemeinde wohnen, bleibt dem Ermessen der Armenverwaltungen anheimgestellt.

Der Staat leistet aus dem kantonalen Armenfonds Beiträge an schwer belastete Gemeinden. Die Zinse der Armenfonds sind, wenn derselbe die Höhe von Fr. 100,000 erreicht hat, zur Unterstützung des Armenwesens zu verwenden. Gemeinden, welche zur Bestreitung des Armenwesens

mindestens $1\frac{1}{2}\%$ des Vermögens, $\frac{1}{2}$ des dem Kanton zu versteuernden Erwerbes oder Einkommens, $\frac{1}{10}$ der kantonalen Patentveranlagung, $1\frac{1}{2}$ Fr. vom Kopfe des Stimmberechtigten und $1\frac{1}{2}$ Fr. von der Haushaltung zu erheben genötigt sind, erhalten Staatsbeiträge von 20 bis 30% der ausgewiesenen jährlichen Armenunterstützungen nach Abzug aller Beiträge des Kantons und der Rückvergütung seitens der Armen. Die Höhe des auszurichtenden Beitrages richtet sich nach den Steuerverhältnissen der einzelnen Gemeinden und namentlich nach dem Treffnis der Auslagen auf den Kopf des Unterstützten.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beitrag an die Armenunterstützungen der Gemeinden (inkl.	Fr.
Beitrag aus dem kantonalen Armenfonds Fr. 9 534) . . .	<u>31 836</u>

II. Indirekte Ausgaben.

An Krankenhäuser:

Beitrag an Krankenanstalten	17 495
Absonderungshausbetrieb	8 324
	<u>Total</u>

25 819

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Bekämpfung der Tuberkulose.	500
An die Naturalverpflegung armer Durchreisender . . .	1 423
Irrenfürsorge und Irrenpflege.	9 738
Für die Erziehung schwachsinniger Kinder	240
Militärische Notunterstützungen	1 286
Stipendien	7 800
Alkoholzehntel	<u>5 691</u>
	Total
	26 678
	<u>Total der indirekten Aufwendungen</u>
	<u>52 497</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	308 435
Staatsbeiträge.	31 836
	<u>Ausgaben der Gemeinden</u>
Ertrag der Armensteuer	<u>165 001</u>

Die Staatsbeiträge werden an 6 von 11 Gemeinden ausgerichtet, so dass die übrigen Gemeinden aus eigenen Mitteln für ihre Armenlasten aufkommen müssen. Bei den indirekten Ausgaben stammt ein wesentlicher Teil aus Erträgen von Fonds; der Staat ist also durch das Armenwesen nicht stark belastet. Der Beitrag an Krankenanstalten verteilt sich auf 7 Krankenhäuser.

10. Kanton Freiburg.

(Gesetz über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit von 1928.)

Die Armenfürsorge ist Sache der Heimatgemeinde des Gesuchstellers. Jedoch fällt während den ersten drei Monaten der Unterstützungsbedürftigkeit die Unterstützung, die als vorübergehende Unterstützung bezeichnet wird, ganz zu Lasten der Wohnortsgemeinde, sofern der Unterstützungsbedürftige nicht schon in einer andern Gemeinde unterstützt worden ist. Die Auslagen der Armenfürsorge fallen für folgende Personen gänzlich zu Lasten der Aufenthaltsgemeinden: für Unbemittelte, die sofortiger und vorübergehender Hilfe bedürfen, für Passanten und mittellose Arbeitssuchende, bei den letztern erlischt jedoch die Unterstützungspflicht schon nach zwei Tagen. Jede in einem Zeitraum von 3 Jahren zu Gunsten der gleichen Person oder der gleichen Familie gewährte Unterstützung, deren Dauer 3 Monate übersteigt, wird als dauernde Unterstützung betrachtet, gleichviel ob die drei Monate aufeinanderfolgen oder nicht. Sie fällt von diesem Zeitpunkt an zu Lasten der Heimatgemeinde des Unterstützungsbedürftigen. Die Unterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Freiburger liegt der Heimatgemeinde ob.

Der Staat bewilligt den Wohltätigkeitskreisen Beiträge (die Gemeinde bildet einen Wohltätigkeitskreis), um ihnen die Deckung der aus der Unterbringung der Unterstützten in den Wohlfahrts-, Erziehungs- und Besserungsanstalten herrührenden Kosten zu erleichtern. Für die Zuweisung der Beiträge teilt der Staatsrat die Wohltätigkeitskreise in 6 Klassen ein. Die Beiträge betragen 5 bis 60 % der Auslagen der Gemeinden für Versorgung in Anstalten, die den staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Auslagen für die Armenfürsorge sind nur beitragsberechtigt, wenn die Einkünfte aus den für die Anstaltsversorgung errichteten besonderen Fonds nicht ausreichen. In Ausnahmefällen trägt der Staat nach den gleichen Ansätzen den Anteil der den Wohltätigkeitskreisen erwachsenen Auslagen für Kranke, die nicht transportfähig sind, für Geburtshilfe und für alle Fälle, wo es aus sozialethischen Rücksichten, ausgenommen bei Unwürdigkeit der Eltern, angezeigt erscheint, die Mitglieder der Familie nicht von einander zu trennen. Der Staat trägt allein die Kosten der Versorgung und Behandlung der Bedürftigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, die für den ganzen Kanton eine Gefahr darstellen. Für die vorübergehende Unterstützung vergütet der Staat den Gemeinden höchstens ein Viertel der Auslagen. Der Staatsrat kann ausnahmsweise an die Unterstützung von ausserhalb des Kantons wohnenden Freiburgern beitragen, wenn auf die Heimschaffung verzichtet wurde.

Es wird ausserdem ein kantonaler Fürsorgefonds errichtet. Die Einkünfte aus diesem Fonds dienen zur Unterstützung von notwendig befundenen, charitativen Werken und Anstalten, die diese finanzielle Hilfe benötigen. Diesem Fonds fliessen ebenfalls jährliche Beiträge des Staates zu.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
Für Anstaltsfürsorge	172 297	
Ausserordentliche Unterstützungen	5 154	
Vorübergehende Unterstützungen	4 874	
Für die Unterstützung von ausserhalb des Kantons wohnenden Freiburgern	750	
Für die Unterstützung gemäss Bundesgesetz von 1875 .	1 440	
Total der Beiträge an Gemeinden		184 515
Verschiedene Unterstützungen von mittellosen Freiburgern in Genf und an von Russland heimkehrende Freiburger		5 277
Total der direkten Ausgaben		<u>189 792</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Kantonsspital	27 000	
Spital von Meyriez	1 000	
Asyl von Marsens	20 000	
Total		48 000

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

An Unterstützungs- und Wohltätigkeitsgesellschaften . . .	23 336	
Für Anstalten und Unterkunftshäuser	16 400	
Taubstummenanstalt Quintz	7 600	
Tuberkulosenfürsorge	2 020	
An Geschädigte im Broyebezirk	2 100	
Militärische Notunterstützungen	9 824	
Stipendien	1 000	
Alkoholzehntel	25 720	
Total		88 000
Total der indirekten Ausgaben		<u>136 000</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Unterstützungen an Freiburger in der Heimatgemeinde . .	1 090 491	
Unterstützungen an Freiburger in andern Gemeinden des Kantons	477 540	
Unterstützungen an Freiburger in andern Kantonen . . .	150 509	
Unterstützungen an Freiburger im Ausland	25 464	
Ausgaben der Gemeinden (nach Abzug der Staatsbeiträge)		<u>1 744 004</u>
Zuschuss aus den Gemeindekassen	1 366 571	
Zinsen der Armenfonds	725 357	
Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege	1 928 519	

Wie erwähnt wurde, teilt der Staatsrat die Wohltätigkeitskreise in 6 Klassen ein, daneben besteht noch eine Klasse für besonders schwer belastete Gemeinden, die gegenwärtig 3 Gemeinden umfasst. Die ersten 3 Klassen werden bis jetzt nicht subventioniert. Für die übrigen Klassen

belaufen sich die prozentualen Beiträge für die 4. Klasse auf ca. 20 %, für die 5. Klasse auf 40 %, für die 6. Klasse auf 50 % und für die 3 besonders schwer belasteten Gemeinden auf 60 % der Ausgaben. Die Verteilung der Staatsbeiträge im Jahre 1931 war folgende:

	Ausgaben Fr.	Staatsbeiträge Fr.
4. Klasse	39 682	8 063
5. Klasse	229 423	91 060
6. Klasse	119 028	59 314
3 schwer belastete Gemeinden	43 470	26 078
Total	431 603	184 515

Verhältnismässig niedrig sind die Beitragsleistungen des Staates an die Spitäler; es ist deshalb anzunehmen, dass die Gemeinden grosse Aufwendungen für diese Zwecke haben.

11. Kanton Solothurn.

(Gesetz betreffend die Armenfürsorge von 1912. — Konkordatskanton.)

Im Kanton Solothurn wird gegenwärtig eine Revision des Armengesetzes vorgenommen. Nach dem geltenden Armengesetz haben die Burgergemeinden für die ihnen angehörenden Unterstützungs- und Versorgungsbedürftigen zu sorgen, ob diese in der Heimatgemeinde oder in einer andern Gemeinde des Kantons oder ausserhalb des Kantons wohnen. Für die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone nach Bundesgesetz von 1875 und für die Unterstützung und die Versorgung von Ausländern nach Massgabe der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge hat die Einwohnergemeinde aufzukommen.

Der Staat übt die Aufsicht über die ganze Fürsorge aus. Wenn eine Gemeinde genötigt ist, zur Deckung ihrer Armenauslagen Steuern zu erheben, welche den einzelnen in unverhältnismässiger Weise belasten, so leistet ihr der Staat auf ihr Begehrn Beiträge. An die Kosten von unbemittelten Minderjährigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Anstalten untergebracht werden müssen, sowie an die Auslagen für die Unterbringung von jugendlichen Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten leistet der Staat ebenfalls Zuschüsse. Solchen Anstalten können auch direkte Beiträge bewilligt werden. Vom Anteil an den Kosten der Unterstützung von Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Solothurn übernimmt der Staat zwei Dritteln, der Rest ist von der Wohngemeinde zu tragen. Zur Durchführung der durch das Gesetz vorgesehenen staatlichen Armenaufgaben wird ein weiterer Staatssteuerzehntel erhoben.¹⁾

¹⁾ Durch das neue Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 19. August 1934 sind die Wohngemeinden mehr zur Unterstützungsstätigkeit herangezogen worden. Sie haben nun auch für die Angehörigen anderer Gemeinden des Kantons zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden nach der Wohnsitzdauer des Hilfsbedürftigen zwischen der Wohngemeinde, Heimatgemeinde und dem Staat aufgeteilt.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Zuschüsse an Gemeinden	60 000	
Beitrag an die Kosten der wohnörtlichen Unterstützungen (Konkordatsunterstützungen)	162 500	
	Total	
Armensteuerzehntel	257 355	

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

An das Kantonsspital Olten	139 633	
Heil- und Pflegeanstalt Rosseg	354 077	
Pflegeheim Friedau	17 393	
Kantonales Lungensanatorium	15 000	
Unentgeltliche Geburtshilfe	18 008	
	Total	
		544 111

Verschiedene Beträge und Unterstützungen:

An Armenerziehungs- und andere Anstalten	10 000	
An Armenerziehungsvereine	14 000	
An Anstalten für schwachsinnige Kinder	7 400	
Kurkostenbeiträge an bedürftige Patienten des Sanatoriums Heiligenberg	10 000	
Ausserordentliche Unterstützungen und Kurkosten	28 296	
Tuberkulosenbekämpfung	13 557	
Blindenfürsorge	3 430	
Freiwillige Armenvereine	5 000	
Für Altersversorgung	25 657	
Stiftung „Für das Alter“	5 000	
Naturalverpflegung	1 574	
Militärische Notunterstützungen	5 212	
Stipendien	5 217	
Alkoholzehntel	29 416	
	Total	
		163 759
	Total der indirekten Ausgaben	<u>707 870</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	1 141 456	
Staatsbeiträge	222 500	
	Aufwendungen der Gemeinden	
Vermögenserträge	330 495	
Armensteuern	317 521	
Andere Einnahmen (inkl. Staatsbeiträge)	539 222	

Die Neuregelung des Armenwesens geht darauf hinaus, die finanzschwachen Gemeinden zu entlasten und die Staatshilfe auf andere Art zu gestalten und weiter auszudehnen. Die Staatsbeiträge haben bis jetzt die Gemeinden vor allem auf dem Gebiet der auswärtigen Armenpflege entlastet, wo der Staat 1931 etwa 50 % der Kosten übernahm. Von

dem Zuschuss an schwer belastete Gemeinden von Fr. 60,000 wurden an 3 unter Sachwalterschaft stehende Gemeinden allein schon Fr. 22,500 ausgerichtet, so dass den übrigen 33 finanzschwachen Gemeinden nur noch kleine Beiträge verblieben.

12. Kanton Basel-Stadt.

(Gesetz betreffend das Armenwesen von 1897 mit Abänderungen von 1904 und 1911.
— Konkordatskanton.)

Die anders gearteten Verhältnisse in diesem Stadtkanton lassen sich kaum mit denen anderer Kantone vergleichen. Das geltende Armengesetz wird gegenwärtig einer Revision unterzogen. Das Gesetz betreffend das Armenwesen von 1897 unterscheidet zwischen einer burgerlichen und einer allgemeinen Armenpflege.

Es ist Aufgabe der Burgergemeinde (burgerliche Armenpflege), ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren oder für deren notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen. Sofern die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag bei den städtischen Anstalten aus dem Ertrage der Chr. Merian'schen Stiftung zu decken. An die burgerliche Armenpflege der Landgemeinden sind Beiträge aus den Burgergütern zu leisten, nötigenfalls sind aus staatlichen Mitteln Beiträge zu gewähren.

Die allgemeine Armenpflege beruht auf der Freiwilligkeit unter Mitwirkung und Unterstützung des Staates. Aufgabe der allgemeinen Armenpflege ist die Unterstützung von Niedergelassenen, ferner bekämpft sie in Verbindung mit dem Poilzeidepartement den Bettel. Die Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. An den Ausgaben der allgemeinen Armenpflege leistet der Staat einen Beitrag, welcher ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Reicht der Reservefond zur Deckung allfälliger Defizite nicht aus, so wird der Staat den Reservefond übersteigenden Betrag des Defizits decken. Die Kosten für die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone werden vom Staat getragen, ebenso die Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche Staaten angehören, mit denen diesbezügliche Staatsverträge bestehen. Für bedürftige Niedergelassene, welche das 60. Alterjahr erreicht und vom 20. Altersjahr an gerechnet, während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben, trägt der Staat die Kosten der Versorgung unter der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Behörden.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beiträge an:

	Fr.	Fr.
Die allgemeine Armenpflege	524 807	
Die bürgerlichen Armenanstalten	400 000	
Die bürgerliche Armenpflege der Landgemeinden	38 488	
Die Altersversorgung von Niedergelassenen	66 019	
Die Betriebsdefizite der bürgerlichen Armenanstalten	767 492	
Total		1 796 806

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Burgerspital	500 000	
Hilfsspital	101 349	
Frauenspital	241 943	
Augenheilanstalt	52 852	
Universitätskliniken	510 200	
Heilstätte Davos	70 000	
Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt	330 057	
Beitrag an Irrenpflege (Anstalts- und Familienpflege)	291 977	
Kinderspital	48 000	
Total		2 146 378

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

An Erziehungsanstalten	163 666	
Taubstummenanstalt Riehen und Bettingen	6 500	
Pflegeanstalt für Geistesschwäche in Uster	500	
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	500	
Blindenfürsorge	600	
Für verschiedene Bedürftige	12 338	
An die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien	116 345	
An schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	2 000	
Bekämpfung der Tuberkulose	24 000	
Fürsorge für Anormale und Gebrechliche	8 393	
Verschiedene Unterstützungen und Entschädigungen	1 972	
Militärische Notunterstützungen	8 782	
Stipendien	40 000	
An Trinkerheilanstalten und Trinkerfürsorgestellen	6 900	
Alkoholzehntel	25 290	
Total		417 786
Total der indirekten Ausgaben		2 564 164

Aufwendungen der allgemeinen Armenpflege	1 728 032
Aufwendungen des bürgerlichen Fürsorgeamtes	1 351 922
Aufwendungen der Waisenanstalt der Bürgergemeinde	666 283

Gesamtleistungen der öffentlichen Armenpflege	3 746 237
---	-----------

Aufwand nach Abzug der Rückerstattungen der Heimatgemeinden	2 775 511
---	-----------

Aufwendungen der Bürgergemeinden Riehen und Bettingen	17 636
---	--------

Barleistungen	3 248 937
Naturalleistungen	497 300

Einkünfte:

Freiwillige Beiträge	79 332
Rückerstattungen (von Verwandten, Heimatgemeinden)	1 525 064
Vermögensertrag	126 755
Chr. Merian'sche Stiftung	720 593

Die Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt zählen wohl zu den höchsten aller Kantone. Der bei den direkten Staatsausgaben angeführte Betrag stellt nur den Beitrag an verschiedene Institutionen dar, die Unterstützungsausgaben der bürgerlichen und der allgemeinen Armenpflege betrugen Fr. 3,746,237. Durch die kantonale Altersfürsorge wurde ausserdem noch an 2,369 Berechtigte Fr. 868,723 an Renten und Beiträgen ausbezahlt.

13. Kanton Basel-Land.

(Gesetz betreffend die Armenfürsorge von 1929. — Konkordatskanton.)

Die Bürgergemeinde des Wohnortes unterstützt die Ortsbürger, die in der Gemeinde selbst wohnen und die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons. Sie gewährt die notwendige Unterstützung und bei armen kranken Einwohnern die ärztliche Behandlung und Pflege. Jeder mündige Kantonsbürger erwirbt mit der Niederlassungs- bzw. der Aufenthaltsbewilligung auch den Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde. Ausgenommen davon sind jedoch Personen, die bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Diese behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Die Unterstützungspflicht darf jedoch auf keinen Fall länger als ein Jahr zu Lasten der früheren Wohngemeinde fallen. Die Heimatgemeinde vergütet der Wohngemeinde die Hälfte der Unterstützungskosten für ihre bedürftigen Angehörigen, die in der Wohngemeinde niedergelassen sind und die Hälfte der gewährten Notunterstützungen zurück. Der Heimatgemeinde liegt ferner die Unterstützung jener Gemeindebürger ob, für welche die Unterstützungspflicht weder beim Staat noch bei einer andern Gemeinde ruht (Landstreicher).

Der Staat übernimmt: die Unterstützungskosten für ausserhalb des Kantons und im Ausland wohnende Kantonsbürger, die Kosten der Unterstützung der im Kanton Basel-Land wohnenden Bürger der Konkordatskantone, Zuschüsse an Bürgergemeinden, die trotz sparsamer Verwaltung nicht in der Lage sind, die Lasten ihrer Armenfürsorge allein zu tragen, die Kosten gemäss Bundesgesetz von 1875, die Kosten von Ausländern, soweit diesbezügliche Staatsverträge bestehen. Die Unterstützungspflicht des Staates hört auf, wenn ein ausserhalb des Kantons wohnender Kantonsbürger freiwillig in den Heimatkanton zurückkehrt. In Birsfelden, wo keine Bürgergemeinde und somit auch kein Bürgervermögen besteht, übernimmt der Staat die andernorts der wohnörtlichen Bürgergemeinde zukommenden Armenlasten.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden	40 170	
Ausserkantonale Armenfürsorge	277 782	
Unterstützungen für die im Kanton wohnhaften Bürger der Konkordatskantone	Fr. 114 584	
Rückerstattungen durch die Konkordatskantone „ 68 126	46 458	
Armenfürsorge Birsfelden	12 963	
Total		<u>377 373</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beitrag an die kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	147 335
---	---------

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

An Anstalts- und Armenerziehung	22 678
An den Armenerziehungsverein	10 000
Versorgung verwahrloster Knaben	1 328
Blindenfürsorge	200
An den Verein für krüppelhafte Kinder	200
Spitalkosten von Nichtkantonsbürgern	15 393
Tuberkulosenbekämpfung	5 000
Stiftung „Für das Alter“	5 000
Naturalverpflegung armer Durchreisender	5 897
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 000
Stipendien	9 670
Militärische Notunterstützungen	3 744
Alkoholzehntel	19 083
Total	99 193
Total der indirekten Ausgaben	<u>246 528</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der Gemeinden	820 672
Staatsbeiträge	40 170
Ausbgaben der Gemeinden	<u>780 502</u>
Gesamtaufwendungen der gesetzlichen Armenpflege	1 157 875
Ertrag der Armensteuer 1930	455 250
Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge	153 585

Aehnlich wie im Kanton Bern hat auch im Kanton Basel-Land der Staat den Gemeinden die ausserkantonale Armenfürsorge abgenommen. Das neue Armengesetz brachte für die Gemeinden eine bedeutende Entlastung.

Ausser den erwähnten Ausgaben erhielten die bedürftigen Arbeitslosen, Greise und Greisinnen anlässlich des 100jährigen Bestehens des Kantons Basel-Landschaft Unterstützungen aus der Jubiläumsspende von Fr. 100,000. Der Ertrag der Handschinstitftung, der sich im Jahre 1931 auf ca. Fr. 70,000 belief, kam auch zum grössten Teil wohltätigen Zwecken zu Gute, so wurden für Stipendien Fr. 16,475 ausgegeben, ferner für Unter-

stützung von Handels- und Handwerkslehrlingen Fr. 14,000, für die kantonale Liga gegen die Tuberkulose Fr. 8000, für die Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 4500 und für die Versorgungskosten taubstummer, epileptischer und blinder Kinder Fr. 1201.

14. Kanton Schaffhausen.

(Armengesetz von 1859, zur Hauptsache ersetzt durch Art. 147—162 des Gemeindegesetzes.)

Das Armenwesen wird zum grössten Teil von den Bürgergemeinden besorgt. Nur die Einwohnerarmenkrankenpflege und die vorläufige Unterstützung der Kantonsbürger, die nicht Gemeindebürger sind, liegt der Einwohnergemeinde ob, deren Ausgaben jedoch gering sind. Der Staat beteiligt sich im Armenwesen bei der Versorgung von Geistesschwachen und Gebrechlichen, bei der Erziehung von Blinden und Taubstummen, bei der Versorgung von Waisen, bei der Unterbringung von jugendlichen Verbrechern, verwahrlosten Kindern und arbeitsscheuen Personen. Er errichtet und unterhält die erforderlichen Anstalten oder subventioniert Gemeinde- und Privatanstalten. An stark belastete Gemeinden leistet der Staat Beiträge. Vom Staat wird ferner übernommen die Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Das geltende Armengesetz wird zur Zeit einer Revision unterzogen. Ein Entwurf von Juni 1932 über ein „Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung“ liegt bereits vor.

Nach dem Entwurf fällt die Besorgung des öffentlichen Fürsorge- und Unterstützungswesens den Einwohnergemeinden und dem Staat zu. Kantonsbürger, die an einem andern Orte des Kantons als in ihrer Heimatgemeinde wohnhaft sind, erlangen den Unterstützungswohnsitz an ihrem Wohnorte 6 Monate nach Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Wohnsitz bestehen, Personen, die bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten bei Wohnsitzwechsel ihren alten Unterstützungswohnsitz während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit bei; 6 Monate nachdem die Unterstützungsbedürftigkeit aufgehört hat, auf alle Fälle aber 5 Jahre nach erfolgtem Wohnsitzwechsel, hat die neue Wohnsitzgemeinde die Unterstützungspflicht zu übernehmen. Gegenüber Kantonsbürgern, die nicht im Kanton wohnen und die auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Gemeinde beibehalten haben, ist die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig.

Der Staat beteiligt sich nach dem Entwurf in ähnlicher Weise am Fürsorgewesen, wie nach dem geltenden Gesetz. Falls der Kanton einem interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beitreten sollte, so übernimmt der Staat ein Drittel der dem Kanton erwachsenden Kosten. An die Gemeinden, bei denen die Erträge der Stammgüter und

Armenfonds, der Rückerstattungen und der Kantons- und Bundesbeiträge für die Bestreitung der gesamten Fürsorgeauslagen nicht ausreichen, leistet der Staat besondere Beiträge, die nach der Gemeindesteuerlast, der Steuerkraft, der Finanzlage der Gemeinden und der Höhe ihrer nicht gedeckten Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen abgestuft sind. Dieser Beitrag des Staates an die reinen Fürsorge- und Unterstützungsausgaben der Gemeinden beträgt 30 bis 90 %¹⁾.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beitrag an Gemeinden:

	Fr.	Fr.
An schwer belastete Gemeinden	13 395	
Für die Versorgung von Epileptischen, Taubstummen und Blinden	4 892	
Für Krankenversorgung	48 706	
Für Versorgung schwachsinniger, verwahrloster und verbrecherischer Kinder	14 043	
Für die Erziehung bildungsfähiger, anormaler Kinder	7 107	
Total		88 143

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Kantonsspital	144 064
Irrenanstalt Breitenau	149 585
Kinderspital	4 374
Verschiedene Sanatorien	15 766
Thurg.-Schaffh. Heilstätte Davos	33 334
Total	347 123

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Asyl „Schönbühl“ und „Ruhesitz“	1 000
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	869
Irrenversorgung ausserhalb des Kantons	3 221
Versorgung von Epileptischen, Taubstummen und Blinden	3 300
Versorgung schwachsinniger, verwahrloster und verbrecherischer Kinder	10 450
Naturalverpflegung armer Durchreisender	5 990
An die Stiftung „Für das Alter“	15 000
Schweiz. Hilfsvereine im Ausland	700
An Auslandschweizer und Wiedereingebürgerte	2 205
Verschiedene Beiträge (Schutzaufsichtsverein und gemeinnützige Gesellschaft)	3 049
Elementarschädenvergütungen	1 580
Militärische Notunterstützungen	1 776
Stipendien	13 710
Alkoholzehntel	10 482
Total	73 332
Total der indirekten Aufwendungen	<u>420 455</u>

¹⁾ Das neue Gesetz ist am 6. Mai 1934 vom Volke angenommen worden. Die oben dargelegten Bestimmungen des Entwurfes sind nicht mehr abgeändert worden.

<i>B. Ausgaben der Gemeinden.</i>	Fr.	Fr.
Gesamtauslagen der gesetzlichen Armenpflege	672 000	
Staatsbeiträge	88 143	
Aufwendungen der Gemeinden		<u>583 857</u>

Die Armenausgaben der Einwohnergemeinden sind nicht bekannt, sie machen aber nach Mitteilungen der Armendirektion nur eine unbedeutende Summe aus.

Die bisherigen Staatsbeiträge entlasten die Gemeinden noch nicht genügend, es wurde deshalb im Budget für 1932 ein weiterer Betrag von Fr. 15,000 als ausserordentlicher Beitrag an die Armenlasten der Gemeinden vorgesehen.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

(Kein Armengesetz.)

Nach Art. 15 der Verfassung von 1875 (revidiert 1908) hat jede Gemeinde für ihre Unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in oder ausserhalb derselben wohnen, zu sorgen. Soweit der Ertrag der hiezu vorhandenen Güter nicht ausreicht, hat die Gemeindekasse für die nötigen Mittel aufzukommen.

Dem Staat steht die Aufsicht über das Armenwesen zu. Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, werden vom Staat mit einem angemessenen Beitrag unterstützt. Bei der Berechnung dieser Beiträge bleibt sich gleich, ob die hohen Steuern durch Ausgaben für das Armen-, Schul-, Verwaltungs- oder Strassenbauwesen entstanden sind.

Die staatswirtschaftliche Kommission hat 1932 die Anregung gemacht, ob nicht die Frage der Schaffung eines kantonalen Armengesetzes geprüft werden solle, in dem das wohnörtliche Unterstützungsprinzip und der Beitritt zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung vorzusehen seien. Im September 1933 lag bereits ein Entwurf des Regierungsrates vor.

Die Gemeinden haben auch nach dem Entwurf die Pflicht, für ihre in oder ausserhalb der Gemeinde wohnenden Bürger zu sorgen. Die Unterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger soll jedoch der Kanton übernehmen. Während der ersten zwei Jahre vom Wegzug aus dem Heimatkanton an gerechnet wird aber noch die Bürgergemeinde mit den Unterstützungskosten belastet. Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist übernimmt der Staat 60 % der Unterstützungskosten, während die Heimatgemeinde einen Beitrag von 40 % an die Unterstützungskosten ihrer Angehörigen leistet. Der Entwurf sieht auch den Beitritt zum Konkordat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung vor. Die Konkordatsunterstützungen sollen zu 60 % zu Lasten des Kantons und zu 40 % zu Lasten der Wohngemeinde fallen.

Bei der ersten Beratung des Entwurfs durch den Kantonsrat wurde der Abschnitt über die Unterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Bürger an den Regierungsrat zurückgewiesen¹⁾.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
Staatsbeiträge an finanziell ungünstig situierte Gemeinden .		<u>183 864</u>
<i>II. Indirekte Ausgaben.</i>		
Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:		
An die Krankenhäuser	43 567	
An die Heil- und Pflegeanstalt	3 641	
	Total	47 208
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich	200	
Taubstummenanstalt St. Gallen	3 000	
Anstalt für schwachsinnige Kinder in Marbach	200	
30 % an die Kosten der Naturalverpflegung	1 379	
Stiftung „Für die Jugend“ und „Für das Alter“	200	
Stipendien	16 399	
Militärische Notunterstützungen	359	
Alkoholzehntel	9 973	
	Total	31 710
	Total der indirekten Aufwendungen	<u>78 918</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	1 299 160
Staatsbeiträge	183 864
	Ausgaben der Gemeinden

1 115 296

Die Angaben über die Aufwendungen der Gemeinden sind im Rechenschaftsbericht äusserst knapp gehalten. Ob der Staatsbeitrag von Fr. 183,864 an finanziell ungünstig situierte Gemeinden nur für Armenzwecke verwendet wird, ist fraglich, da, wie bereits erwähnt wurde, auch andere Gesichtspunkte für die Zumessung der Staatsbeiträge eine Rolle spielen.

Die staatliche Altersversicherung hat im Jahre 1931 zum erstenmal Altersrenten ausbezahlt, die einen Betrag von Fr. 504,413 ausmachten²⁾.

¹⁾ Nach nochmaliger Beratung wurde das Armengesetz von der Landsgemeinde am 29. April 1934 angenommen. Das Gesetz brachte gegenüber der bisher bestehenden Ordnung keine Neuerung, da die auswärtige Armenpflege nach wie vor durch die Heimatgemeinde erfolgt. Der Staat stellt einen Beitrag von Fr. 70,000 bereit für Gemeinden, deren Steuerbedarf für das Armenwesen 3% übersteigt. Der Staatsbeitrag wird durch den Regierungsrat nach Massgabe der für das Armenwesen nötigen Steuern verteilt.

²⁾ Die Altersrenten betrugen 1932 Fr. 509,354 und 1933 Fr. 513,301. In einem Gutachten spricht sich Dr. Stauber, Trogen, ungünstig über den finanziellen Stand der Versicherungsanstalt aus. Der Regierungsrat lässt bereits die Frage prüfen, auf welche Weise das in dem Gutachten errechnete versicherungstechnische Defizit gedeckt werden könnte.

Im Vergleich mit früheren Jahren brachten die Altersrenten im Jahre 1931 noch keine Verringerung der Armenausgaben mit sich. Die Gemeinden können nicht zur Uebernahme von Ausfallprämien bedürftiger Mitglieder verpflichtet werden, so dass aus der staatlichen Altersversicherung für die Gemeinden ausser ihren gesetzlichen Beiträgen keine neuen Lasten entstehen können. Einzelne Gemeinden kommen allerdings freiwillig für die Altersversicherungsprämien ihrer Anstaltsinsassen auf, damit sie für diese nachher auch Anspruch auf die volle Rente erheben können, was zweifellos zur Verringerung der Armenlasten in diesen Gemeinden beiträgt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

(Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens von 1897. — Konkordatskanton.)

Die Besorgung des Armenwesens ist grundsätzlich Sache des Wohnbezirks. Der Bezirk Oberegg führt für seine inner- und ausserhalb des Bezirks wohnhaften Angehörigen eine eigene Armenpflege. Auswärtige Angehörige des innern Landesteils werden vom Armleutsäckelamt (zentralisierte Armenverwaltung des innern Landesteils) direkt unterstützt. Die Unterstützung im innern Landesteil ist Sache desjenigen Bezirks, wo die Verarmung zutage tritt und zwar solange der Bedürftige derselben bedarf. Sofern ein solcher Unterstützter den innern Landesteil verlässt, wird das Armleutsäckelamt unterstützungspflichtig, kehrt er nach zweijähriger Abwesenheit zurück, so geht die Unterstützungspflicht auf den neuen Wohnbezirk über, während bei früherer Rückkehr derjenige Bezirk die Unterstützung wieder zu besorgen hat, welcher vor der Auswanderung pflichtig war. Aus dem Ausland zurückgekehrte Arme, welche vorher entweder nicht oder aus der zentralen Armenkasse unterstützt wurden, werden im neuen Wohnbezirk unterstützungsberechtigt. Ist bei Armen im innern Landesteil ärztliche Operation, Versetzung in ein Asyl oder dergleichen geboten, so übernehmen das Armleutsäckelamt und Wohnbezirk gemeinsam denjenigen Teil der Kosten, den der Patient und seine Verwandten nicht zu bestreiten vermögen, ebenso bei Versetzung in eine Besserungs-, Rettungs-, Irrenanstalt und dergleichen. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 20,000 an das Armenwesen des innern Landesteils und an den Bezirk Oberegg.

Das Armleutsäckelamt ist eine namentlich nach aussen hin in Erscheinung tretende, zentralisierte Armenverwaltung der Bezirke (Gemeinden) des innern Landesteils. Es besorgt alle jene Aufgaben, die nur von einer zentralen Stelle besorgt werden können: das sind Unterstützungen nach auswärts, Unterstützungen von Nichtgemeindebürgern, Anstaltsversorgungen, Verpflegung von Durchreisenden und von Leuten ohne Unterstützungswohnsitz in einem Bezirk. Die Ausgaben des Armleutsäckelamtes

inkl. der Anstaltsverwaltungen sind daher als Gemeindeauslagen zu betrachten. Die Bezirke (ausser Oberegg) führen die Armenpflege nur für die einwohnenden Bürger selbständig durch.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
I. Direkte Ausgaben.		
Beitrag an das Armleutsäckelamt	16 200	
Beitrag aus dem Alkoholzehntel an das Armleutsäckelamt	2 100	
Beitrag an den Bezirk Oberegg	3 800	
Beitrag aus dem Alkoholzehntel an den Bezirk Oberegg	500	
Total	22 600	
II. Indirekte Ausgaben.		
Zuschuss an die Krankenhausverwaltung		4 000
Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:		
Versorgung Jugendlicher in Besserungsanstalten	351	
Freiwillige Hilfsgesellschaften Appenzell und Lehrlingsfürsorge	1 000	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	150	
Militärische Notunterstützungen	71	
Alkoholzehntel (nach Abzug der Beiträge an das Armleutsäckelamt und an Oberegg)	630	
Total	2 202	
Total der indirekten Aufwendungen	6 202	

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben durch das Armleutsäckelamt:

Barunterstützungen	83 472
Krankenhausversorgung	6 346
Irrenversorgung	23 569
Tuberkulosenfürsorge	6 150
Versorgung in auswärtigen Erziehungsanstalten	2 742
Arztkosten	4 703
Zuschüsse an die Armenanstalten	64 850
Armenausgaben durch die Bezirksarmenkassen	19 782
Totalausgaben des innern Landesteil	211 614
Ausgaben des Bezirks Oberegg	31 392
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	243 006
Staatsbeiträge	22 600
Ausgaben der Gemeinden	220 406
Ertrag der Armensteuer für den innern Landesteil	115 415

Der kleinste Kanton der Schweiz hat sehr hohe Aufwendungen für das Armenwesen. Neben den verhältnismässig hohen Staatsbeiträgen fallen vor allem die beträchtlichen Unterstützungsausgaben durch die Gemeinden auf. Die grosse Armenlast ist wesentlich bedingt durch die vielen auswärts wohnenden Angehörigen des Kantons, deren Zahl ungefähr der heutigen Wohnbevölkerung gleichkommt. Der Bevölkerungsüber-

schuss findet im Lande kein Auskommen und ist nach wie vor zur Abwanderung gezwungen, dadurch vermehrt sich aber das Unterstützungsrisiko des Heimatkantons ständig. Die Unterstützungen von auswärtigen Angehörigen des Kantons machen etwa Fr. 90,000 aus. Der Beitritt des Kantons St. Gallen zum Interkantonalen Konkordat würde für den Kanton Appenzell I.-Rh. eine wesentliche Entlastung bringen, da sich viele Appenzeller im Kanton St. Gallen aufhalten.

17. Kanton St. Gallen.

(Gesetz über das Armenwesen von 1926.)

Die Fürsorgepflicht liegt bei Kantonsbürgern der Armenbehörde der Heimatgemeinde ob. Wohnt jedoch ein Kantonsbürger in einer andern Gemeinde als seiner Heimatgemeinde ununterbrochen a) während nur sechs Monaten und hat er seit mindestens einem Jahr weder für sich noch für seine Familie aus öffentlichen Kassen Unterstützung bezogen, b) während drei Jahren, so wird er in der Wohngemeinde Unterstützungsberchtigt. Die Armenbehörde kann in besonderen Fällen diese Fristen abkürzen oder ganz aufheben. Wenn ein Kantonsbürger in einer andern als seiner Heimatgemeinde ununterbrochen während mindestens 20 Jahren gewohnt hat und wegen hohen Alters in einem privaten Altersheim versorgt wird, so ist er in der Wohngemeinde Unterstützungsberchtigt, sofern durch die besondere Art der Versorgung nicht wesentliche Mehrkosten entstehen. Gegenüber Personen, die in die Heimatgemeinde verbracht werden, ist die Wohngemeinde nicht Unterstützungsberchtigt. Eine Person, die dauernd erwerbsunfähig ist oder in einer Anstalt versorgt werden muss oder wegen Verwaisung, Verwahrlosung oder Gebrechen in einem Waisenhaus oder in einer Erziehungs- oder Spezialanstalt versorgt wird, muss die Wohngemeinde nur dann unterstützen, wenn diese Person selbst oder bei Verwaisung deren Eltern beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ohne Unterbrechung während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft waren. Die Heimatgemeinde hat der Wohngemeinde 50 % derjenigen Unterstützungsauslagen zurückzuvergüten, welche nach Abzug der Verwandtenbeiträge, sowie sonstiger Beiträge noch verbleiben.

An die mit Armensteuern stark belasteten Gemeinden werden vom Staat Beiträge geleistet. Bei hoher Belastung steigen diese Beiträge progressiv an. Der Staat leistet ferner Beiträge an die Kosten der Versorgung bedürftiger, bildungsfähiger, taubstummer, krüppelhafter und augenkranker Kinder und epileptischer Personen in Spezialanstalten, sowie an die Versorgung von Trinkern, Irren und unheilbaren und altersschwachen Personen. Für sonstige wohltätige Zwecke stehen dem Staat die Zinsen des Kapitalvermögens des säkularisierten Klosters Pfäfers zur Verfügung, allfällig weiter nötige Beiträge werden jeweilen durch das Budget festgesetzt.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beiträge an die mit Armensteuern schwer belasteten Gemeinden	Fr.	Fr.
		<u>386 736</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Kantonsspital	458 498
Krankenhaus Wallenstadt	40 800
Krankenhaus Uznach	49 430
Krankenhaus Grabs	42 671
Heil- und Pflegeanstalt St. Pirmsberg	88 263
Asyl in Wil	7 966
Kant. Entbindungsanstalt	54 025
Gemeindekrankenhäuser	75 250
Lungensanatorium Wallenstadtberg	60 000
Kindersanatorium Bad Sondern	10 000
	Total
	886 903

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Taubstummenanstalt St. Gallen	13 000
Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder	1 000
Anstalten für Epileptische	1 000
Unterstützung von mit körperlichen und geistigen Ge- brechen behafteten Kindern	24 790
Blindenfürsorgeverein	7 500
Beitrag für arme Geisteskranke	8 041
Für Kinder- und Waisenversorgung	9 367
Unterbringung jugendlicher Verbrecher	7 761
Rettungsanstalten	19 000
Für entlassene Sträflinge	1 371
Werkstätten für Mindererwerbsfähige	1 000
Hilfsgesellschaft St. Gallen	1 300
Schweiz. Hilfskassen im Ausland	2 500
Tuberkulosenbekämpfung	32 237
Naturalverpflegung armer Durchreisender	4 116
Stiftung „Für das Alter“	100 000
Unterstützung bei Elementarschäden	21 462
Militärische Notunterstützungen	6 978
Stipendien	67 524
Alkoholzehntel	73 223
	Total
	403 170
	Total der indirekten Ausgaben
	<u>1 290 073</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

a. Nettounterstützungsauslagen der Heimatgemeinden für
ihre Ortsbürger:

Kosten in der eigenen Armen- oder Waisenanstalt . . .	842 131
Kosten in auswärtigen Versorgungsanstalten	1 039 347
Bar- und Naturalleistungen	1 424 665

Totalausgaben der Heimatgemeinden 3 306 143

b. Nettounterstützungen der Wohngemeinden für:	Fr.	Fr.
Kantonsbürger	400 500	
Bürger anderer Kantone	86 878	
Ausländer	32 402	
		<u>519 780</u>
Totalausgaben der Wohngemeinden		
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	3 825 923	
Staatsbeitrag	386 736	
		<u>3 439 187</u>
Ausgaben der Gemeinden		
Steuerertrag aus Vermögen und Einkommen zugunsten der Armenkasse	2 061 314	

Die Wirtschaftskrise und die zunehmende Arbeitslosigkeit, durch die der Kanton St. Gallen ganz besonders betroffen wurde, hatten in den letzten Jahren eine erhebliche Vermehrung der Armenausgaben zur Folge.

Die Bedeutung der Wohngemeinde im Armenwesen ist noch verhältnismässig gering. Es zeigt sich dies insbesondere in der finanziellen Auswirkung der gesetzlichen Bestimmungen. Trotzdem das neue Gesetz erst aus dem Jahre 1926 stammt, hat die kantonale Armenpflegerkonferenz bereits wieder eine Revision des Armengesetzes begehrt. Sie hat sich auch für den Anschluss an das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützungspflicht ausgesprochen.

18. Kanton Graubünden.

(Armenordnung von 1875. — Konkordatskanton.)

Das geltende Armengesetz, das zur Zeit einer Revision unterzogen wird, ist auf dem Grundsatz des Heimatunterstützungsprinzips aufgebaut. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ihre Bürger oder deren Angehörige im Notfalle auf angemessene Weise unterstützt werden, ob diese nun in oder ausserhalb der Gemeinde wohnen. Die Kosten der Armenunterstützungen sind von den Gemeinden allein zu tragen. Eine Ausnahme findet bei den Konkordatsunterstützungen statt. Dort erstattet der Kanton den Gemeinden zwei Drittel ihrer Auslagen für die Unterstützung von Angehörigen der Konkordatskantone in Graubünden zurück.

Im Entwurf zu einem „Gesetz über die Verteilung der Armenlasten unter bündnerischen Gemeinden und über Beiträge des Kantons“ ist folgende Regelung des Armenwesens vorgesehen: Wohnt ein Unterstützungsbedürftiger in seiner Heimatgemeinde, so ist die Heimatgemeinde auch weiterhin nach Massgabe der kantonalen Armenordnung Unterstützungs-pflichtig. Wenn ein Unterstützungsbedürftiger innerhalb des Kantons aber nicht in seiner Heimatgemeinde wohnt und dieser Wohnsitz ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat, so wird die Wohngemeinde mitunterstützungspflichtig, jedoch unter dem Vorbehalt, dass keine Abwälzung der Unterstützungspflicht auf irgendwelche Weise vorliegt, dass

der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme in der Wohngemeinde das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat und dass der Unterstützungsbedürftige in den letzten zwei Jahren der fünfjährigen Frist nicht dauernd, d. h. länger als drei Monate der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen ist. Die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde tritt ebenfalls nicht ein, wenn die Heimatgemeinde des Unterstützungsbedürftigen die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Erhebung einer Gemeindevermögenssteuer nicht erfüllt und in den drei dem Unterstützungsfall vorausgehenden Jahren auf die vom Kanton durchgeführte Vermögensschatzung eine Vermögenssteuer von nur 1 ‰ oder weniger erhoben hat. Der Ausgleich der Armenlasten innerhalb des Kantons zwischen der Heimat- und der Wohngemeinde vollzieht sich in der Weise, dass in Fällen, wo die Heimatgemeinde allein für ihre in einer andern Bündnergemeinde wohnhaften Angehörigen aufzukommen hat, sie der Wohngemeinde sämtliche von dieser ausgelegten Unterstützungskosten, die nach Abzug der Beiträge noch verbleiben, zurückzuvergüten hat und dass in Fällen, wo die Wohngemeinde mitunterstützungspflichtig wird, die Heimatgemeinde der Wohngemeinde nur 50 % der Unterstützungskosten zurückzuvergüten hat.

Der Kanton leistet nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Kreredits bis zu 80 % der jährlichen Auslagen für Armenunterstützungen an solche Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit jeweilen vom Kanton zu tragen ist oder welche trotz sparsamen Haushalts und Erhebung angemessener Nutzungstaxen und Steuern oder zufolge der ihnen aus der wohnörtlichen Armenunterstützung erwachsenden Ausgaben Gefahr laufen, zu Lasten des Kantons fallen zu müssen. Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich im einzelnen Falle nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

Fr.	Fr.
Beitrag an Gemeinden	4 871
Beitrag an Gemeinden für wohnörtliche Unterstützung	16 635
Total	<u>21 506</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

An den Betrieb von Spitälern	75 428
Absonderungshäuser	10 000
Kant. Frauenspital	11 476
Anstalt Waldhaus	114 554
Asyl Realta	303 488
Total	514 946

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:	Fr.	Fr.
Anstalt für schwachsinnige Kinder	6 000	
Verein für Unterbringung armer Taubstummer	1 000	
Hilfsverein für arme Geisteskranke	1 000	
Blindenfürsorgeverein	500	
Unterstützung armer Zöglinge	1 000	
Hilfsverein für Knaben, die ein Handwerk lernen wollen	1 000	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 200	
Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose	15 000	
Stiftung „Für das Alter“	15 000	
Militärische Notunterstützungen	1 830	
Stipendien	22 220	
Alkoholzehntel	22 045	
	Total	87 795
Beiträge und Unterstützungen aus kantonalen Fonds:		
Zur Bekämpfung des Vagantentums	10 000	
Verschiedene Unterstützungen	6 002	
Für Irre und Versorgungsbedürftige	19 146	
Kant. Hilfskasse	3 111	
Für Schutzaufsicht entlassener Straflinge	2 520	
Unterstützungen bei Naturschäden	27 830	
	Total	68 609
	Total der indirekten Aufwendungen	<u>671 350</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflegen	1 365 147
Staatsbeiträge	21 506
	Ausgaben der Gemeinden

1 343 641

Die Staatsbeiträge sind den hohen Gemeindeausgaben gegenüber ziemlich bedeutungslos. Nicht umsonst wird immer mehr auf die Einführung des neuen Armengesetzes, das schon seit ein paar Jahren als Entwurf besteht, gedrungen. Die Steuerbelastung durch das Armenwesen ist, wie dies schon früher ausgeführt wurde, in manchen Berggemeinden sehr gross. Die Einführung des Wohnortsprinzips, wenn auch in beschränktem Umfange und ausgleichende Staatsbeiträge werden zweifellos zu einer Sanierung der Verhältnisse führen.

19. Kanton Aargau.

(Grundsätze der Gemeindearmenverwaltung, Gesetz von 1804. — Konkordatskanton.)

Die Heimatgemeinden sind verpflichtet, für die Unterstützung ihrer armen Mitbürger zu sorgen. Der Staat leistet an stark belastete Gemeinden einen jährlichen Beitrag von Fr. 60,000, der nach einem bestimmten Schlüssel verteilt wird.

Seit etwa 80 Jahren sind dauernd Revisionsbestrebungen im Gange, die aber bis jetzt noch zu keinem Ziel geführt haben. Der neueste Entwurf der Direktion des Innern über ein „Gesetz betreffend die Armen-

fürsorge im Kanton Aargau“ stammt von 1928 und wartet immer noch auf Annahme.

Im Entwurf ist das Wohnortsprinzip vorgesehen. Jeder mündige Kantonsbürger soll am Orte seiner Niederlassung unterstützt werden. Personen, die bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Für Kantonsbürger, die nicht im Kanton niedergelassen sind und die auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Wohngemeinde beibehalten haben, gilt die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz. Bei Personen, die zur Zeit der Niederlassung schon Unterstützungsbedürftig, erwerbsunfähig oder über 65 Jahre alt waren, ruht die Unterstützungs pflicht auf der letzten Wohngemeinde im Kanton oder bei Rückkehr in den Heimatkanton auf der Heimatgemeinde.

Die Fürsorge für ausserhalb des Kantons wohnende Bürger ist Sache des Staates. Von den daraus entstehenden Unterstützungskosten fällt die Hälfte zu Lasten des Staates, die andere zu Lasten der Heimatgemeinde. Diese Kosten müssen jedoch von Gemeinden, die ihre Armenausgaben ohne den Bezug von Armensteuern bestreiten, dem Staate wieder ganz zurück erstattet werden. Der Staat übernimmt die Kosten der auswärtigen Hilfs bedürftigen nur, wenn diese nicht bereits beim Austritt aus dem Kanton unterstützt wurden oder im ersten Jahre ihres Aufenthalts ausserhalb des Kantons unterstützt werden müssen. Es darf auch keine Abschiebung vor liegen. Der Staat leistet Beiträge an stark belastete Gemeinden von 20 bis 100 % an den Betrag von mehr als einer halben Armensteuer, nach Berücksichtigung des Bürgernutzens. Der Staat subventioniert ferner nach Massgabe seiner Mittel Armen- und Pflegestalten und Asyle für geistig und körperlich Anormale, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Korporationen errichtet und betrieben werden.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
An Armenlasten	60 000	
Kostgeldbeiträge	3 000	
An wohnörtliche Unterstützungen	9 000	
An Badekuren	193	
	Total	<u>72 193</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Kant. Krankenanstalt Aarau	430 000	
Heil- und Pflegestalt Königsfelden	80 000	
Bezirksspitäler und Pflegestalten	160 000	
Bezirks- und Kreisspitäler und Pflegestalten	118 500	
	Total	788 500

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:	Fr.	Fr.
An Erziehungsanstalten	60 000	
Kinder in Anstalten	13 000	
Rettungsanstalt Olsberg	20 700	
An wohltätige Anstalten und Vereine	5 060	
Blindenfürsorge	4 331	
Krankenpflege für Nichtkantonsbürger	7 961	
Ausserordentliche Unterstützungen	1 477	
Armenerziehungsvereine	17 000	
Armen-, Kranken- und Frauenvereine	9 900	
Stiftung „Für das Alter“	15 300	
Militärische Notunterstützungen	4 781	
Naturalverpflegung armer Durchreisender	11 766	
Stipendien	72 805	
Trinkerfürsorge	5 618	
Alkoholzehntel	43 332	
	Total	293 031
	Total der indirekten Ausgaben	<u>1 081 531</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege	3 610 782	
Staatsbeiträge	72 193	
	Ausgaben der Gemeinden	3 538 589
Erträge der Armengüter	1 033 756	
Zuschüsse anderer Kassen	1 245 675	
Ertrag der Armensteuer	1 211 680	
Rückerstattungen	215 536	

Die Beiträge des Staates an die Gemeinden sind sehr niedrig, im Vergleich zu den beträchtlichen Ausgaben der Gemeinden fallen sie überhaupt nicht auf. Es wird dies aber durch grössere Ausgaben für verschiedene Unterstützungszwecke, vor allem für Krankenanstalten, ausgeglichen.

20. Kanton Thurgau.

(Gesetz betreffend das Armenwesen von 1861.)

Soweit die Familienunterstützung nicht ausreicht, tritt die Unterstützung der Kirchgemeinde ein, in welcher der Bedürftige verbürgert ist. Die Leitung des Armenwesens untersteht den konfessionellen Kirchenvorsteherschaften. Der Staat leistet Beiträge an schwer belastete Gemeinden aus dem Zins des kantonalen Armenfonds, wenn der von den Kirch- und Ortsgemeinden zu tragende Teil des Kirchspielsarmendefizits den Ertrag einer Steuer von 1 % übersteigt.

Im Grossen Rate des Kantons Thurgau wurde eine Motion gestellt und für erheblich erklärt, durch welche der Regierungsrat den Auftrag erhielt, die Frage zu prüfen, ob auch der Kanton Thurgau zum Wohnortsprinzip übergehen, dem Konkordat beitreten und das Armenwesen durch bürgerliche Behörden besorgen lassen sollte. Die evangelische Kirchen-

vorsteuerschaft hat sich auf einer Tagung zu der Frage einer Revision des Armengesetzes geäussert. Sie fand, dass die wohnörtliche Armenpflege und der Beitritt zum Konkordat wünschenswert sei, jedoch die Wegnahme der Armenpflege von den kirchlichen Behörden deshalb nicht nötig und auch nicht zu empfehlen wäre. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass die kirchliche Armenpflege praktisch und billig arbeite und dass die Gründe für die Revision des Armengesetzes vor allem auf die Forderung hinauslaufen, die kleinen Gemeinden von ihren hohen Armenausgaben zu entlasten. Dies könne aber auch schon beim gegenwärtigen Armengesetze durch einen einfachen Beschluss des Grossen Rates erreicht werden. Die erwartete Entlastung durch das Konkordat sei fraglich¹⁾.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
Zur Deckung von Rechnungsdefiziten	239 390	
Für Arzt- und Verpflegungskosten mittelloser Ausländer	9 351	
Total		<u>248 741</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Kantonsspital Münsterlingen	245 082
Irrenanstalt Münsterlingen	179 686
Asyl St. Katharinenthal	78 387
Krankenhaus Frauenfeld	38 231
Total	541 386

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Erziehungskosten anormaler Kinder	2 255
Anstalt Mauren	5 000
Anstalt Berain	6 000
Heilungskosten Lungenkranker	97 068
An die Gründung von Fürsorgestellen für Tuberkulöse	2 779
Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein	1 000
Taubstummenanstalt St. Gallen und Turbenthal	3 900
Versorgungen in Littenheid	38 247
Stiftung „Für das Alter“	8 000
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 200
Unterstützung bei Elementarschäden	11 798
Verschiedene Unterstützungen	886
Naturalverpflegung armer Durchreisender	6 000
Militärische Notunterstützungen	1 978
Stipendien	31 630
Alkoholzehntel	27 394
Total	245 135
Total der indirekten Ausgaben	<u>786 521</u>

¹⁾ „Der Armenpfleger“ 1930, Nr. 4, S. 43.

B. Ausgaben der Gemeinden.

Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege:	Fr.	Fr.
Kantonsbürger	1 967 146	
Angehörige anderer Kantone	26 116	
Ausländer	13 777	
	Total	2 007 039
Staatsbeiträge		248 741
	Ausgaben der Gemeinden	<u>1 758 298</u>

21. Kanton Tessin.

(Gesetz über das öffentliche Armenwesen von 1931. — Konkordatskanton.)

Im Laufe der Jahre 1930 und 1931 waren Bestrebungen im Gange, das alte Armengesetz von 1903 einer Revision zu unterziehen. Nachdem das Volk eine Volksinitiative, die darauf abzielte, die gesamten Unterstützungslasten dem Staate aufzubürden und einen Gegenvorschlag des Grossen Rates verworfen hatte, wurde ein neuer Entwurf des Staatsrates vom Grossen Rat im August 1931 angenommen, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen wurde.

Die Unterstützungs pflicht lastet nach dem neuen Gesetz hauptsächlich auf der Heimatgemeinde, sie geht aber nach einer Wohnsitzdauer von 10 Jahren auf die Wohngemeinde über (nach dem Gesetz von 1903 nach 20 Jahren). In der Frist von 10 Jahren sind nicht inbegriffen die Wohn dauer der Eingebürgerten vor dem Beschluss der Bürgerrechtsteilung und die Zeit, während der die Bedürftigen am Wohnorte von der Heimat gemeinde unterstützt wurden. Wenn ein Unterstützungsbedürftiger nach 10 Jahren seine Wohngemeinde verlässt, so bleibt diese noch mindestens zwei Jahre nach dem Wegzug unterstützungspflichtig. Das neue Gesetz sieht auch für jede Gemeinde die Bildung eines Gemeindearmenfonds vor.

Der Staat übernimmt 50 % folgender Gemeindeausgaben:

- a. für die Unterbringung von Geisteskranken in der kantonalen Irrenanstalt,
- b. für die Unterstützung von Kindern unter 18 Jahren, die ihren Vater verloren haben,
- c. für die Unterbringung von Lungenkranken im kantonalen Sanatorium,
- d. für die Unterstützung unehelicher und verlassener Kinder unter 18 Jahren,
- e. für die Versorgung oder Unterstützung von über 65 Jahre alten Personen.

Diese Beiträge des Staates werden allen Gemeinden des Kantons ohne Unterschied ausgerichtet. Der Staatsrat kann ausserdem über Fr. 75,000 verfügen, um schwerbelasteten Gemeinden Sonderbeiträge zu leisten. Einer Gemeinde, die die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeiträge er-

hält, können nicht mehr wie 75 % an ihre Ausgaben während eines Jahres zugeteilt werden. Für die Sozialversicherungen und die öffentliche Armenpflege soll ein kantonaler Fonds geschaffen werden mit Fr. 625,000 als Anfangskapital, dem der Ertrag der Lotteriebesteuerung und ein jährlicher vom Grossen Rate zu bestimmender Beitrag zufließen soll.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
Ausserordentlicher Beitrag an Gemeinden	75 000	
Ordentlicher Beitrag an Gemeinden	360 000	
Beitrag an die Konkordatslasten	57 093	
	Total	<u>492 093</u>
Rückerstattungen auf die direkten Ausgaben	26 112	

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Spital Mendrisio	10 200	
Kantonsspital	8 614	
Kant. Irrenanstalt	18 743	
	Total	<u>37 557</u>

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	2 000	
Verschiedene Unterstützungen	1 468	
Beiträge aus dem Armenunterstützungsfonds	2 000	
Bekämpfung der Tuberkulose	80 192	
Unterstützungen bei Elementarschäden	6 238	
Militärische Notunterstützungen	10 984	
Stipendien	19 625	
Alkoholzehntel	26 678	
Kinderheime	131 610	
	Total	<u>280 795</u>
	Total der indirekten Ausgaben	<u>318 352</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege	1 013 014	
Staatsbeiträge	<u>492 093</u>	
	Aufwendungen der Gemeinden	<u>520 921</u>

Die Defizite der kantonalen Irrenanstalt und des Kantonsspitals sind verhältnismässig niedrig. Die Tessiner versuchen durch die Bestimmung des Kostgeldes für ihre Anstalten einen ausgeglichenen Abschluss zu erzielen. Bei der Beurteilung der Leistungen des Staates ist jedoch zu berücksichtigen, dass er 50 % der Kosten der Gemeinden für die Verpflegung ihrer Angehörigen in diesen beiden Anstalten übernimmt, so dass er seinerseits durch ein erhöhtes Kostgeld belastet wird.

22. Kanton Waadt.

(Loi sur l'assistance des pauvres et de l'éducation des enfants malheureux et abandonnés, von 1888.)

Zur Unterstützung sind die Heimatgemeinde und der Staat verpflichtet. Die Kosten gemäss Bundesgesetz von 1875 und Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten werden vom Staat übernommen. Der Staat gründet selbst oder subventioniert Wohltätigkeitsanstalten, die die öffentliche Armenfürsorge ergänzen. Die Kinderfürsorge ist ebenfalls Sache des Staates, die Gemeinden müssen aber für ihre versorgten Kinder im Verhältnis ihrer Mittel beitragen.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Keine Beiträge an Gemeinden.

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:	Fr.	Fr.
Kantonsspital	833 167	
Gemeindekrankenhäuser	317 599	
Krankenhaus Contesse in Romainmôtier	16 565	
Armenbad Lavey	34 963	
Asile de Cery	381 419	
Asile la Rosière	44 675	
Sonstige Irrenpflege	57 374	
	Total	<u>1 685 780</u>

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Behandlungen von:

Tuberkulosen und Tuberkulosenbekämpfung	158 357	
Epileptikern	40 392	
Unheilbaren	7 837	
Schwachsinnigen	30 095	
Blinden	3 321	
Trinkern in Spezialanstalten	9 056	
Unheilbaren und gebrechlichen Greisen	65 901	
	Total	<u>314 959</u>
Kinderfürsorge	23 960	
Erziehungsanstalten	325 406	
Ordentliche und ausserordentliche Unterstützungen	12 620	
Wohltätige Unternehmen ausserhalb des Kantons	6 000	
Blindenasyl	1 005	
Militärische Notunterstützungen	6 134	
Stipendien	9 491	
Alkoholzehntel	57 237	
	Total	<u>441 889</u>
Total der verschiedenen Beiträge und Unterstützungen		<u>756 848</u>
Total der indirekten Ausgaben		<u>2 442 628</u>
<i>B. Ausgaben der Gemeinden.</i>		
Gesetzliche Armenausgaben der Gemeinden		<u>2 808 510</u>

Der waadtländische Staat trägt direkt an die Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege der Gemeinden nichts bei. Dagegen hat er in namhafter Weise indirekt die Gemeinden in ihren Armenausgaben entlastet. Der Staat trägt die Defizite der kantonalen Kranken- und Irrenanstalten und leistet grosse Beiträge an Gemeindekrankenhäuser und Asyle, sowie an Erziehungsanstalten. Zum Teil hat er in seinen eigenen Anstalten die Kostgelder tief angesetzt, wodurch ihm grosse Betriebsdefizite erwachsen. Das Beispiel der Waadt zeigt, dass die Leistungen des Staates für die Armenpflege nicht ohne Würdigung der weiteren Aufwendungen für soziale Zwecke beurteilt werden kann.

Die Waadt ist im Begriff, ein neues Armengesetz zu erlassen. Auch in diesem grössten Kanton der Westschweiz soll das wohnörtliche Prinzip im Armenwesen eingeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Armengesetz soll der Bedürftige in Zukunft an seinem Wohnort unterstützt werden. Es soll eine örtliche Armenkommission von 3—15 Mitgliedern eingesetzt werden, die alle ortsansässigen, bedürftigen Waadtländer überwacht und unterstützt. Kleinere Gemeinden, die nahe beieinander liegen, sollen sich zu Gruppen zusammenschliessen und nur eine Kommission bestimmen. Die Mitglieder der Armenkommission werden von den Gemeindebehörden ernannt.

Eine bedeutende Neuerung stellt die Finanzierung der Unterstützungsausgaben dar. Hier wird vor allem der Grundsatz aufgegeben, dass eine Gemeinde ohne Rücksicht auf ihr Vermögen für ihre Armen zu sorgen habe und das Mehr durch erhöhte Steuern einbringen müsse, die heute schon das erträgliche Mass überschreiten. Die Ausgaben sollen von einer gemeinsamen kantonalen Armenkasse („caisse de l'assistance publique“) bestritten werden, in die die Gemeinden nach Massgabe ihrer Kräfte Beiträge zahlen. Auf diese Weise soll ein Ausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden geschaffen werden. Durch die Beiträge sind die Gemeinden von allen weiteren Armenlasten entbunden, wie gross auch sonst ihre gesetzlichen Armenausgaben sein mögen. Die Armenrechnungen werden direkt über die gemeinsame Kasse verrechnet. Die Höhe der Beitragsleistungen richtet sich nach folgenden fünf Elementen:

- a. zwei feste Elemente, die eine gleichmässige Behandlung aller Gemeinden sichern: die Zahl der Bürger und die Zahl der Einwohner;
- b. drei persönliche Elemente: die Grösse des Armenvermögens, das Gemeindevermögen und die Steuerlasten der Gemeinden.

Die Gemeindebeiträge sind auf folgende Weise festgesetzt:

1. Fr. 4.— pro Bürger, der in seiner Gemeinde oder in einer andern schweizerischen Gemeinde wohnt;
2. Fr. 2.— für jeden Einwohner der Gemeinde;

3. 4 % vom Armengut;
4. $\frac{1}{4}\%$ des Gemeindevermögens bzw. $\frac{1}{2}\%$, wenn das Vermögen mehr als Fr. 600 pro Kopf beträgt.

Die Gemeinden, in denen das Total der Gemeindesteuern höher ist als der Ertrag der kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuer, geniessen eine Reduktion ihrer Beiträge. Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern, deren Armenlasten durch das neue Gesetz vermehrt würden, können eine besondere Ermässigung ihrer Beiträge erfahren. Armenpflegerisch kann dieses Verfahren Vorteile bieten, dagegen stehen ihm finanzpolitische Bedenken gegenüber. Die starke Abschwächung der Beziehungen zwischen der Höhe der Ausgaben zu der finanziellen Belastung des Gemeinwesens, das den Aufwand im Einzelfalle beschliesst, führt leicht dazu, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu wenig haushälterisch umgegangen wird.

In die kantonale Unterstützungskasse sollen noch folgende Beiträge fliessen: 50 % der durch kantonale Behörden ausgesprochenen Bussen, die andere Hälfte kommt den kantonalen Anstalten zu, eine Summe von Fr. 300,000 aus dem Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols und $\frac{4}{5}$ des Ertrages der kantonalen Billetsteuer. Jedes Jahr werden zwei Sammlungen veranstaltet, deren Ertrag zugunsten der Kinder und bedürftigen Greise bestimmt ist.

19 bis jetzt von Gemeindesteuern freie Gemeinden und etwa 100 andere Gemeinden würden durch das neue Gesetz stärker belastet, während über 250 Gemeinden Erleichterungen erfahren würden, die sich zwischen 10 und 40 % bewegen.

23. Kanton Wallis.

(Gesetz betreffend die öffentliche Armenpflege von 1926.)

Die Armenpflege im Kanton ist entweder zeitweilig oder dauernd. Die zeitweilige Armenpflege geht zu Lasten der Wohngemeinde, wenn der Bedürftige mindestens 1 Jahr in dieser Gemeinde niedergelassen ist und in dieser Zeit nicht länger als einen Monat unterstützt wurde. Treffen diese Erfordernisse nicht zu, so fällt die Unterstützung zu Lasten der Heimatgemeinde. Wird die Armenpflege ohne Unterbrechung länger als ein Jahr beansprucht, so ist sie als eine dauernde zu betrachten. Die Aufwendungen für dauernde Unterstützungen gehen nach folgendem Verhältnis zu Lasten der Heimatgemeinde: Die Heimatgemeinde zahlt $\frac{2}{3}$ der Unterstützungskosten, wenn der Bedürftige weniger als 10 Jahre in seiner Wohngemeinde weilt, die Hälfte der Kosten, wenn er dort mehr als 10 Jahre niedergelassen war, ein Viertel der Kosten, wenn der Wohnsitz länger als 20 Jahre gedauert hat. Die von der Heimatgemeinde nicht übernommenen Kosten sind von der Wohngemeinde aufzubringen. Wegen

Bedürftigkeit kann eine Walliser Gemeinde einem Kantonsangehörigen den Wohnsitz nicht verweigern. Sie ist jedoch von ihrer Unterstützungs-pflicht entbunden, wenn sie der Heimatgemeinde und der letzten Wohnsitz-gemeinde des Bedürftigen innerhalb eines Monats nach Wahrnehmung von dessen Ankunft durch eingeschriebenen Brief Vorbehalte geltend macht.

Die Unterstützung der ausserhalb des Kantons niedergelassenen Walliser fällt zu Lasten der Heimatgemeinde, der Staat leistet jedoch an diese Kosten Beiträge. Die Unterstützung der mehr als 10 Jahre in andern Schweizerkantonen wohnenden Walliser fällt zu $\frac{1}{3}$ zu Lasten des Staats, beträgt die Abwesenheit 20 und mehr Jahre, so werden die Unterstützungs-kosten zwischen Staat und Heimatgemeinde zur Hälfte geteilt.

Die Kosten der Unterstützung gemäss Bundesgesetz von 1875 und die auf Grund der Gegenseitigkeit aus Hilfeleistungen an Ausländer ent-stehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden. Für die Kosten der Unterstützung für durchreisende Ausländer oder für solche, die weniger als 3 Monate ansässig sind oder nicht in einer Ortschaft niedergelassen sind, hat der Staat aufzukommen.

Der Staat leistet Beiträge an den „Kantonalen Reserve- und Unter-stützungsfonds für die Armenpflege“, aus dem sich der Staat wiederum die Mittel für seine Armenausgaben beschafft und aus dem die von Staat und Gemeinden zu schaffenden oder bereits bestehenden Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten Beiträge beziehen. Sind die Hilfsmittel des kan-tonalen Fonds ungenügend, so kann der Grosse Rat zur ordentlichen kantonalen Steuer eine von ihm jährlich festzusetzende Zuschlagssteuer erheben. Schwer belasteten Gemeinden leistet der Staat Beiträge für die Unterbringung von Bedürftigen in Anstalten. Diese Beiträge sollen 50 % der Kosten, die sich aus der Versorgung der Unterstützten ergeben haben, nicht übersteigen. Der Staat kann auch an private Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten Beiträge leisten.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Beiträge an Gemeinden:

	Fr.	Fr.
Unterstützungsanteil für ausserhalb des Kantons aber in der Schweiz wohnende Walliser.	13 300	
Für Unterbringung in Anstalten	50 725	
Total		64 025

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Krankenanstalten:

Krankenanstalt Mallvoz	14 274
Sonstige Krankenhäuser	17 750
Total	32 024

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:	Fr.	Fr.
Für schwachsinnige Kinder	4 813	
Aerztliche Hilfeleistung an arme Durchreisende	1 741	
Bekämpfung der Tuberkulose	3 000	
An die Gebirgszonen, für Institutionen, die die Verminderung der Behandlungskosten für Kranke und Wöchnerinnen zum Ziel haben	54 565	
Militärische Notunterstützungen	10 184	
Stipendien	7 312	
Alkoholzehntel	23 248	
	Total	104 863
	Total der indirekten Ausgaben	136 887
<i>B. Ausgaben der Gemeinden.</i>		
Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	669 457	
Staatsbeiträge	64 025	
	Ausgaben der Gemeinden	605 437

Ausser den oben bezeichneten Beiträgen wurde für die Gründung eines Fonds für unversicherbare Elementarschäden noch ein Beitrag von Fr. 10,000 geleistet. Der Aufwand für die Armenfürsorge des Kantons Wallis und seiner Gemeinden hält sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl noch in recht mässigen Grenzen. Es hängt das zum Teil mit dem Umstand zusammen, dass im Wallis der Gemeindebesitz und die Gemeindealp noch weitgehend bestehen, wodurch den Gemeindegliedern ein gewisses Minimum an Existenzmittel erhalten blieb.

24. Kanton Neuenburg.

(Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse, 1892.)

Jede Gemeinde unterstützt unter der Aufsicht des Staates die eigenen Angehörigen, soweit sie in der Gemeinde wohnen und im Gegenseitigkeitsverhältnis die Angehörigen anderer Kantonsgemeinden, soweit sie ebenfalls in der Gemeinde wohnen. Ein Neuenburger erwirbt den Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Kantons mit der durch gültige Schriftenhinterlegung erworbenen Niederlassung. Ausnahmsweise kann eine Gemeinde einen Neuenburger zurückweisen im Sinne von Art. 45, Abs. IV, der Bundesverfassung, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist und in seiner früheren Wohngemeinde dauernd Unterstützungsbedürftig war oder wenn er seinen Wohnsitzwechsel nicht aus freien Stücken vollzog, sondern dazu durch Drohung und Weisung der Gemeindebehörden gezwungen wurde, insbesondere durch Versprechungen und Mietzinsgarantie. Aus andern Gründen darf einem Neuenburger der Wohnsitz nicht verweigert werden, ob er nun bereits unterstützt war oder mittellos ist, es darf nur nicht gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Neuenburgern, die ausserhalb des Kantons wohnen, ist Aufgabe der Heimatgemeinde.

Gemeinden, die die Aufwendungen für die Armenfürsorge aus den Erträgnissen der Armengüter und Fonds nicht decken können, erhalten aus dem „Fonds cantonal de réserve et de secours“ einen Beitrag von 80 % des ungedeckten Rechnungsbetrages. Der Staat leistet aus der gleichen Quelle Beiträge an Gemeinden, die wachsende Armenausgaben zu verzeichnen haben. Soweit die Armenausgaben den Durchschnitt der letzten 10 Jahre überschreiten, übernimmt der Staat von diesem Mehrbetrag vier Fünftel, sofern nicht bereits ein Zuschuss des Staates an das Defizit der Armenrechnung geleistet wird.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

I. Direkte Ausgaben.

Aus dem «Fonds de réserve et de secours»:	Fr.	Fr.
Beitrag an 10 Gemeinden zur Deckung von $\frac{4}{5}$ ihres Defizits	405 258	
Beitrag an Gemeinden an den Ueberschuss ihrer Ausgaben über den Durchschnitt der letzten 10 Jahre	236 618	
Total		<u>641 876</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Spital Peurreux (aus dem Fonds de réserve)		82 585
--	--	--------

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Unterstützung von Neuenburgern ohne Gemeinde	5 438	
Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	1 000	
Naturalverpflegung	4 192	
An Waisenhäuser	44 140	
An alte Frauen	44 443	
Unterstützungen bei Elementarschäden	2 730	
Militärische Notunterstützungen	6 644	
Stipendien	8 567	
Alkoholzehntel	21 174	
Total		<u>138 328</u>
Total der indirekten Ausgaben		<u>220 913</u>

B. Ausgaben der Gemeinden.

Gesamtausgaben der gesetzlichen Armenpflege	1 707 312	
Staatsbeiträge	641 876	
Ausgaben der Gemeinden		<u>1 065 436</u>

Bei dem Gesamtunterstützungsbetrag von Fr. 1,707,312 machen die von der Arbeitslosigkeit besonders schwer betroffenen Städte Neuchâtel mit Fr. 214,502, Le Locle mit Fr. 249,312 und La Chaux-de-Fonds mit Fr. 400,461 den Hauptbetrag mit zusammen Fr. 864,275 aus. Diese drei Städte erhalten aber aus dem kantonalen Unterstützungsfonds recht beträchtliche Beiträge (La Chaux-de-Fonds allein ca. Fr. 150,000).

25. Kanton Genf.

(Kein eigentliches Armengesetz. Loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale von 1900.)

Die Gemeinden nehmen im Kanton Genf am Armenwesen nicht teil. Für Kantonsbürger liegt die Unterstützungspflicht beim zentralen Hospice Général, das nicht nur die Stadtgemeinde Genf, sondern sämtliche 47 Gemeinden des Kantons, der somit einen einzigen bürgerlichen Armenkreis oder Verband bildet, bedient. Das Hospice Général erhält einen jährlichen Beitrag von 70 % aus der Armensteuer. Für Angehörige anderer Kantone und Ausländer wir durch die Einwohnerarmenpflege (l'assistance médicale) und das vom Staate unabhängige Bureau central de bienfaisance gesorgt. Die letztere Stelle erhält einen jährlichen Beitrag von Fr. 50,000 aus dem Ertrage der Armensteuer. Die Hilfsbedürftigen werden ausserdem noch von verschiedenen privaten Stellen unterstützt, denen zum grossen Teil staatliche Subventionen zufließen.

Die Armenausgaben.

A. Ausgaben des Staates.

	Fr.	Fr.
Beitrag an das „Hospice Général“	622 077	
Beitrag an das Bureau central de bienfaisance	50 000	
Total		<u>672 077</u>

II. Indirekte Ausgaben.

Beiträge an Kranken- und Irrenanstalten:

Kantonsspital	1 500 000
Poliklinik	128 011
Genfer Volkssanatorium	25 000
Asyl Bel-Air	850 000
Asyl Lœx	141 500
Erholungsheim	56 278
Total	<u>2 700 789</u>

Verschiedene Beiträge und Unterstützungen:

Behandlung von Genfern in nicht staatlichen Anstalten	183 927
Verpflegungskosten in Krankenhäusern von Angehörigen anderer Kantone und Ausländern	154 670
Altersheim Petit-Saconnex	110 000
Altersheim	77 279
Anstalt für taubstumme Kinder	6 500
Verschiedene wohltätige Werke	166 919
Militärische Notunterstützungen	10 278
Stipendien	14 988
Versorgung von Trinkern	28 290
Alkoholzehntel	29 232
Total	<u>782 083</u>
Total der indirekten Ausgaben	<u>3 482 872</u>
Ertrag der Armensteuer	<u>912 834</u>

Aufwendungen des Hospice Général:	Fr.	Fr.
Barunterstützungen	781 224	
Naturalunterstützungen	123 087	
Waisenhäuser und Altersheime	343 646	
Gesamtausgaben		<u>1 247 957</u>

Einkünfte:

Staatsbeitrag	622 077
Vermögensertrag	514 261
Geschenke	16 337
Kantonale Kollekte	32 748
Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.	76 533

Nach Abzug des Staatsbeitrages von den Gesamtausgaben verbleibt für das Hospice Général ein Betrag von Fr. 625 880, der aus den übrigen Einkünften gedeckt wird.

Aufwendungen des Bureau central de bienfaisance:

Gesamtunterstützungen	<u>692 814</u>
---------------------------------	----------------

Einkünfte:

Staatsbeitrag	50 000
Aus Fonds, Geschenken und Sammlungen	211 808
Ueberwiesene Beiträge und Rückerstattungen	282 431
Beiträge von ausserkantonalen Heimatgemeinden	223 350
Beiträge der genferischen Heimatgemeinden	39 054

Nach Abzug des Staatsbeitrages und der Beiträge von ausserkantonalen Heimatgemeinden von den Gesamtunterstützungen verbleiben für das Bureau central de bienfaisance Fr. 419 464, die zum grössten Teil aus freiwilligen Beiträgen stammen.

§ 10. Die Verwendung des Alkoholzehntels.

Den Kantonen sind durch das Alkoholgesetz von 1900 die Verwendungszwecke für das Alkoholzehntel vorgeschrieben. Es hätte zu weit geführt, für jeden Kanton die Verwendungsart anzugeben, da es sich um verhältnismässig kleine Beträge handelt, die zur Verteilung gelangen. Das Alkoholzehntel machte 1931 für sämtliche Kantone ca. Fr. 693,000 aus, für die vorgeschriebenen Zwecke wurden aber nur Fr. 686,925 verwendet, die sich wie folgt auf die Rubriken verteilen¹⁾:

1. Für Trinkerheilanstalten oder die Unterbringung in solchen	Fr.	110 782
2. Für Zwangs- oder Korrektionsanstalten oder für Unterbringung in solchen		27 836
3. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung		6 908
4. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten		23 530
5. Für Krankenversorgung im allgemeinen		3 400

¹⁾ Bundesamtsblatt 1932, Nr. 47. S. 765.

6. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	Fr.	230 714
7. Für Speisung von Schulkindern und Ferienkolonien		9 370
8. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen		38 324
9. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender		1 027
10. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser		28 266
11. Für Hebung allgemeiner Volks- oder Berufsbildung		26 141
12. Für das Armenwesen im allgemeinen		5 500
13. Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen		175 120
	Total	<u>686 925</u>

§ 11. Die Ausgaben des Bundes für Armenzwecke.

In der eidgenössischen Staatsrechnung von 1931 sind folgende Unterstützungs- und sonstigen Armenzwecken dienenden Ausgaben angeführt:

Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	Fr.	60 000
Heimschaffung und Unterstützung von Schweizern in Russland		120 069
Aus der Primarschulsubvention:		
Für Ernährung und Bekleidung armer Kinder		299 653
Für Erziehung schwachsinniger Kinder		129 376
Fürsorge für Anormale		299 954
Bekämpfung des Alkoholmissbrauches		13 700
Schweiz. Zentralkrippenverein		4 000
Pestalozziheim Neuhof bei Birr		7 000
Stiftung pro Juventute:		
Kinderschutz	Fr.	2 000
Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse	„	<u>15 000</u>
Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose		3 458 061
Beitrag zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten		30 148
Unterstützung mittelloser kranker Russen		213 930
„ zurückgekehrter Auslandschweizer		390 151
„ wiedereingebürgerte Schweizerinnen		141 633
„ an unverschuldet notleidende Auslands- schweizer		458 163
Unterstützung bedürftiger Greise		500 000
Militärische Notunterstützungen		425 508
Heilstätte für alkoholkranke Wehrmänner		10 225
Landwirtschaftliche Stipendien		7 877
	Total	<u>6 586 448</u>

Die Ausgaben des Bundes sind also nicht bedeutend. Die Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose machen allein schon über die Hälfte der Gesamtausgaben aus, so dass sich die Ausgaben für eigentliche Armenzwecke auf ca. Fr. 3,000,000 belaufen.

§ 12. Zusammenfassung.

Bei der Aufstellung der Armenausgaben der einzelnen Kantone waren wir bestrebt, nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzugehen, damit eine Zusammenfassung der Ergebnisse möglich wird. In bezug auf die Staatsausgaben war die Aufgabe in befriedigender Weise lösbar. Dagegen zeigen sich bei der Zusammenstellung der Ausgaben der Gemeinden grössere Schwierigkeiten, da nicht durchwegs der notwendige Einblick in die Struktur der Aufwendungen gewonnen werden konnte. Ein kleiner Fehler kann auch dadurch entstehen, dass bei einigen Kantonen die Aufwendungen für Konkordatsunterstützungsfälle nicht in alle Details aufgegliedert werden konnten und daher keine Gewissheit besteht, ob in den Aufwendungen der betreffenden Kantone nur die Nettolasten für den Kanton oder die Bruttobeträge verrechnet sind. Der Fehler im Gesamtbetrag ist nicht bedeutend, denn für die grösseren Konkordatskantone, die ins Gewicht fallende Ergebnisse haben, liess sich die Ausscheidung durchführen. Der verbleibende mögliche Fehler liegt unter der Grösse eines Promilles.

In Tabelle Seite 101 sind die Ergebnisse der Kantone zusammengestellt. Die Gliederung der Tabelle erfolgte nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Darstellung der Armenlasten der einzelnen Kantone. Die direkten Staatsaufwendungen und die Gemeindeaufwendungen, die die eigentlichen gesetzlichen Armenausgaben bilden, wurden noch unter der Rubrik „Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege“ zusammengefasst.

Für die gesetzliche Armenpflege haben Kantone und Gemeinden rund 58,9 Millionen Franken aufgewendet, davon entfallen rund 17,5 Millionen Franken auf Aufwendungen der Kantone. Es gehen also im Durchschnitt rund ein Drittel der Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege zu Lasten der Staatsrechnungen der Kantone. Die indirekten Ausgaben der Kantone betragen rund 27,9 Millionen Franken und die Gesamtaufwendungen von Kantonen und Gemeinden für die Armenfürsorge beanspruchten im Jahre 1931 die Summe von 86,8 Millionen Franken, wozu noch der Aufwand des Bundes mit 6,4 Millionen Franken kommt. Damit stellt sich der Aufwand der öffentlichen Armenfürsorge der Schweiz auf 93,4 Millionen Fr.

Für Krankenhäuser und Irrenanstalten werden von den Kantonen ca. 21 Millionen Fr. aufgewendet. Man kann feststellen, dass die Höhe dieser Ausgaben wohl auch von der Grösse des Kantons, aber vor allem durch die Grösse der Kantonshauptstadt bestimmt wird. Allein die Ausgaben

Die Armenausgaben in Kantonen und Gemeinden.

Kanton	Ausgaben des Staates					Unterstützungen durch die Gemeinden inkl. Aufwendungen aus Hilfsmitteln, Fonds etc.	Total der Staats- und Gemeindeausgaben	Aufwendungen der gesetzlichen Armenpflege (Spalte 2+7)			
	Direkte Ausgaben	Indirekte Ausgaben									
		Für Kranken- und Irrenanstalten	Verchiedene Beiträge und Unterstützungen	Total	Gesamt- ausgaben des Staates						
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Zürich	2 181 035	7 061 762	1 606 436	8 668 198	10 849 233	8 831 064	19 680 297	11 012 099			
Bern	8 401 036	2 451 269	1 248 119	3 699 388	12 100 424	6 512 820	18 613 244	14 913 856			
Luzern	1 037 467	175 513	231 843	407 356	1 444 823	1 464 287	2 909 110	2 501 754			
Uri	21 000	4 972	20 305	25 277	46 277	278 424	324 701	299 424			
Schwyz	23 230	—	24 237	24 237	47 467	614 900	662 367	638 130			
Obwalden	—	14 735	8 283	23 018	23 018	178 340	201 358	178 340			
Nidwalden	27 067	1 894	13 861	15 755	42 822	162 994	205 816	190 061			
Glarus	256 500	370 418	57 166	427 584	684 084	610 782	1 294 866	867 282			
Zug	31 836	25 819	26 678	52 497	84 333	276 599	360 932	308 435			
Freiburg	189 792	48 000	88 000	136 000	325 792	1 744 004	2 069 796	1 928 519			
Solothurn	222 500	544 111	136 759	707 870	930 370	918 956	1 849 326	1 141 456			
Basel-Stadt . . .	1 796 806	2 146 378	417 786	2 564 164	4 360 970	¹⁾ 996 341	5 357 311	2 793 147			
Basel-Land . . .	377 373	147 335	99 193	246 528	623 901	780 502	1 404 403	1 157 875			
Schaffhausen . . .	88 143	347 123	73 332	420 455	508 598	583 857	1 092 455	672 000			
Appenzell A.-Rh.	183 864	47 208	31 710	78 918	262 782	1 115 296	1 378 078	1 299 160			
Appenzell I.-Rh.	22 600	4 000	2 202	6 202	28 802	220 406	249 208	243 006			
St. Gallen	386 736	886 903	403 170	1 290 073	1 676 809	3 439 187	5 115 996	3 825 923			
Graubünden . . .	21 506	514 946	156 404	671 350	692 856	1 343 641	2 036 497	1 365 147			
Aargau	72 193	788 500	293 031	1 081 531	1 153 724	3 538 589	4 692 313	3 610 382			
Thurgau	248 741	541 386	245 135	786 521	1 035 262	1 758 298	2 793 560	2 007 039			
Tessin	492 093	37 557	280 795	318 352	810 445	520 921	1 331 366	1 013 014			
Waadt	—	1 685 780	756 848	2 442 628	2 442 628	2 808 510	5 251 138	2 808 510			
Wallis	64 025	32 024	104 863	136 887	200 912	605 437	806 349	669 462			
Neuenburg	641 876	82 585	138 328	220 913	862 789	1 065 436	1 928 225	1 707 312			
Genf	672 177	2 700 789	782 083	3 482 872	4 154 949	²⁾ 1045 344	5 200 293	1 717 521			
Total	17 459 496	20 661 007	7 273 567	27 934 574	45 394 070	41 414 935	86 809 005	58 869 254			
						Bund	6 586 448				
						Total	93 395 453				

¹⁾ Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege nach Abzug der Staatsbeiträge und Ausgaben der Gemeinden Riehen und Bettingen.

²⁾ Unterstützungen durch das „hospice général“ und das „bureau central de bienfaisance“ nach Abzug der Staatsbeiträge.

des Kantons Zürich machen schon $\frac{1}{3}$, die Ausgaben der Kantone Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf über $\frac{3}{4}$ der Gesamtausgaben der ganzen Schweiz aus. Es ist zu berücksichtigen, dass die angeführten Kantone Universitäten haben, deren medizinische Fakultäten auch für rein wissenschaftliche Zwecke Mittel benötigen. Bei den angeführten Ausgaben handelt es sich jedoch hauptsächlich um Beiträge an die Betriebsausgaben, wobei auch die Aufwendungen für die Universitätspolikliniken berücksichtigt wurden. Die Aufwendungen von Staat und Gemeinden für die Kranken- und Irrenpflege liessen sich nicht ermitteln, die Gemeinden wenden aber hohe Summen für diese Zwecke auf. Die Aerzte werden heute

auch von Bedürftigen immer häufiger in Anspruch genommen, die Krankenhäuser in den Städten sind dauernd besetzt, es ist deshalb anzunehmen, dass sich diese Ausgaben eher in aufsteigender Linie bewegen, um so mehr, als sich auch die medizinischen Einrichtungen von Jahr zu Jahr vervollkommen und die Neuanschaffungen bedeutende Mittel erfordern.

Eine obligatorische Krankenversicherung für alle Einwohner würde die Staatsaufwendungen und vor allem auch die Gemeindeaufwendungen zweifellos stark ermässigen. Schon die Krankenversicherung von 1911 hatte damals zur Verringerung der Armenlasten beigetragen und viele wurden davor bewahrt, sich an die Armenpflege wenden zu müssen¹⁾.

Auch bei den unter der Rubrik „Verschiedene Beiträge und Unterstützungen“ angeführten indirekten Staatsaufwendungen weisen ebenfalls nur die grösseren Kantone höhere Beträge auf. Die Spezialanstalten und sonstigen Armenanstalten befinden sich eben gewöhnlich nur in grösseren Kantonen. Die Ausgaben für Spezialanstalten werden auch in den kommenden Jahren beträchtlich sein; es ist anzunehmen, dass diese Spezialanstalten eher noch weiter ausgebaut werden. Die Höhe dieser verschiedenartigen Beiträge wird oft mehr durch den zur Verfügung stehenden Kredit als durch das tatsächliche Bedürfnis bestimmt. Jede Einschränkung dieser Kredite wird die Kosten an einer andern Stelle auftreten lassen, wenn sie nicht die Aufhebung einer notwendigen Fürsorgeeinrichtung bewirken soll.

Die Armenlasten haben sich in den letzten Jahren bei fast allen Kantonen erheblich vermehrt. Die schwierigen Zeitverhältnisse wirken sich in fataler Weise aus. Die Gemeindekassen weisen bei vermehrten Unterstützungsfällen weniger Eingänge auf durch Rückgang der Steuereinnahmen, Herabsetzung der Zinssätze für angelegte Fondsgelder²⁾ und Verminderung der Erträge der Forsten. Wenn auch in manchen Fällen die Unterstützungen trotz Krise nur unbedeutend zugenommen haben, so ist dies auf die Auswirkung der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Die Arbeitslosenversicherung vermag die Familien aber nicht immer vor Not zu bewahren, so dass mit Armenunterstützungen nachgeholfen werden muss. Dies trifft insbesondere in Fällen zu, wo der Arbeitslose ausgesteuert ist oder die Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit unterbrochen wird. Diese ausserordentlichen Unterstützungen werden in der Regel an Familien und Personen ausgerichtet, welche unter normalen Verhältnissen niemals der Armenpflege zur Last fallen würden. Durch die Wirtschaftsnot hat sich besonders die Lage der ungelernten Arbeitskräfte und der Leute in älteren Jahren verschlechtert.

Die Einwirkung der Krise auf die Armenlasten ist besonders aus der Bewegung der Aufwendungen des Kantons Bern für seine im Kanton

¹⁾ Wild A.: Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Armenpflege. „Der Armenpfleger“, 1931. Nr. 12. S. 129.

²⁾ Verwaltungsbericht der Stadt Bern. 1931. S. 183.

Neuenburg niedergelassenen Kantonsbürger seit dem Jahre 1929 ersichtlich. Die bernische Armendirektion hat an diese folgende Unterstützungen geleistet (die Krise in der Uhrenindustrie setzte im zweiten Semester 1930 ein):

1929	Fr. 235 456
1930	Fr. 276 986
1931	Fr. 483 720
1932	Fr. 693 415
1933	Fr. 678 146

Nur die goutsuerten Gemeinden vermögen der steigenden Belastung aus der Armenfürsorge standzuhalten. Die Unterstützungsausgaben der Landgemeinden sind weniger stark gestiegen als in den gewerbereichen Ortschaften. Zum Teil haben erstere den Unterstützungsaufwand in stärkerem Masse den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst, teilweise ist das Bedürfnis auch nicht so dringend, weil die Bedürftigen mehr auf Selbstsorge (Pflanzland, Burgerland) angewiesen werden, zum Teil ist die kleine Belastungszunahme hier dem Umstand zuzuschreiben, dass der Bauer trotz Krise seine Hilfskräfte nicht entlassen kann, will er seinen Betrieb nicht aufgeben.

Ueber die *Zahl der Unterstützten* lässt sich keine absolut vergleichbare Aufstellung gewinnen und zwar deshalb, weil die Unterstützungseinheit in den einzelnen Kantonen nach verschiedenen Gesichtspunkten abgegrenzt wird. Teilweise wird die Zahl der unterstützten Personen registriert, in einzelnen Fällen jedoch der Unterstützungsfall, wobei an diesem mehrere Personen profitieren können. So wird bei der bernischen Armenstatistik bei den dauernd Unterstützten im wesentlichen die unterstützte Person erfasst, bei den vorübergehend Unterstützten dagegen meist der Unterstützungsfall. Aber auch bei den dauernd Unterstützten kann durch die Unterstützung einer bestimmten Person gleichzeitig ein Zuschuss an andere im gleichen Haushalt wohnende Personen erfolgen, z. B. kommt die Unterstützung eines Kindes, das bei seinen Eltern lebt, selbstverständlich auch den Eltern und Mitgeschwistern zugute. Es ist deshalb die Zahl der Unterstützten als höher anzusehen, als dies aus den Angaben heraus ersichtlich ist. Anderseits kommen aber auch Doppelzählungen vor, weil bei den Konkordatsunterstützungsfällen diese sowohl im Wohnkanton als im Heimatkanton registriert werden. Auch bei den Nichtkonkordatsfällen können Doppelzählungen vorliegen, besonders dann, wenn der Wohnkanton vom Heimatkanton nicht den vollen Betrag zurückfordert, z. B. Verhältnis Zürich/St. Gallen. Trotz all dieser Mängel der Erfassung haben wir in nachstehender Tabelle die Zahl der Unterstützten festzuhalten versucht. Man kann aus der Aufstellung trotzdem einen Einblick gewinnen. In der gleichen Tabelle fügen wir auch den prozentischen Anteil der Kantone an den gesetzlichen Armenausgaben bei, wie auch den Aufwand für die Armenfürsorge pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Kanton	Zahl der Unterstützten			Von den gesetzlichen Armenausgaben fallen zu Lasten der Staats-(Kantons-)rechnungen	Pro Kopf der Wohnbevölkerung betrugen	
	absolut ¹⁾	per 100 Einwohner (Wohnbevölkerung)	per 100 in der Schweiz wohnende Kantonsangehörige		%	die gesetzlichen Armenausgaben Fr.
Zürich	18 701	3,1	4,8	19,8	17,8	31,9
Bern	41 498	6,0	4,9	56,3	21,7	27,0
Luzern	13 320	7,0	6,8	41,5	13,2	15,4
Uri	783	3,3	3,0	7,0	12,5	13,5
Schwyz	2 145	3,4	2,9	3,6	10,2	10,6
Obwalden	872	4,5	4,6	—	9,2	10,4
Nidwalden	596	4,0	3,0	14,2	12,6	13,7
Glarus	1 904	5,3	4,7	29,6	24,3	36,3
Zug	1 248	3,6	5,4	10,3	9,0	10,5
Freiburg	7 899	5,5	5,0	9,8	13,5	14,5
Solothurn	4 056	2,8	3,4	19,5	7,9	12,8
Basel-Stadt	4 948	3,2	5,3	64,3	18,0	34,6
Basel-Land	2 796	3,0	3,8	32,6	12,5	15,2
Schaffhausen	1 854	3,6	3,7	13,1	13,1	21,3
Appenzell A.-Rh.	3 468	7,1	5,2	14,2	26,5	28,1
Appenzell I.-Rh.	2 124	15,2	8,7	9,3	17,4	17,8
St. Gallen	12 119	4,3	4,7	10,1	13,4	17,9
Graubünden	4 638	3,7	4,2	1,6	10,8	16,1
Aargau	12 073	4,7	3,9	2,0	13,9	18,1
Thurgau	9 817	7,2	7,4	12,4	14,8	20,5
Tessin	2 850	1,8	2,1	48,6	6,4	8,4
Waadt	ca. 10 500	3,2	4,3	—	8,5	15,8
Wallis	2 205	1,6	1,6	9,6	4,9	5,9
Neuenburg	5 625	4,5	6,4	37,6	13,7	15,5
Genf	5 608	3,2	8,8	25,6	10,0	30,4
	173 647	4,3	4,7	33,7	14,5	21,4
						Bund 1,6

¹⁾ Die Angaben sind zum Teil der Armenstatistik von Wild entnommen.
Zeitschrift: der Armenpfleger. Jahrgang 1933, Nr. 5.

Der Anteil der Unterstützten an der Wohnbevölkerung beträgt rund 4 1/4 %, in Kantonen mit starker Abwanderung steht er über dem Durchschnitt. Für Appenzell Inner-Rhoden steigt er auf 15 % und auf 9 % der in der Schweiz wohnenden Bürger dieses Kantons. Die Kantone Thurgau, Luzern und Appenzell A.-Rh. weisen auf 100 Einwohner über 7 Unterstützungsfälle auf, der Kanton Bern steht an fünfter Stelle mit 6 Unterstützungsfällen, es folgen Freiburg mit 5 1/2 und Glarus mit 5 1/4. Ueber dem Landesdurchschnitt stehen ferner Aargau, Neuenburg und Obwalden mit je 4 1/2 Unterstützungsfällen auf 100 Einwohner, während St. Gallen das Landesmittel innehält.

Man ist geneigt, einen Vergleich der Unterstützungsfälle mit der Wohnbevölkerung abzulehnen, da die Kantone zur Hauptsache nur ihre Kantonsangehörigen unterstützen. Wir haben einen Vergleich mit der

Wohnbevölkerung trotzdem gemacht, weil für die Lasten der Armenfürsorge die Volkswirtschaft des Kantons zumeist allein aufzukommen hat und daher die Bemessung der Zahl der Unterstützten an der Zahl der Wohnbevölkerung in dieser Richtung hin als der richtige Maßstab erschien.

In bezug auf die Lastenverteilung der gesetzlichen Armenpflege zeigen sich recht grosse Unterschiede. Die Aufstellung zeigt, dass abgesehen von den besonders gearteten Verhältnissen in den Kantonen Baselstadt und Genf nur im Kanton Bern der Staat mehr als 50 % der Kosten der Armenpflege trägt.

Auf den Kopf der Wohnbevölkerung gibt für die gesetzliche Armenpflege der Kanton Appenzell A.-Rh. mit Fr. 26,5 am meisten aus, es folgt Glarus mit Fr. 24,3 und an dritter Stelle steht der Kanton Bern mit Fr. 21,7 bei einem Landesdurchschnitt von Fr. 14,5. Rechnet man auch die indirekten Ausgaben (es betrifft besonders die Aufwendungen für Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten) hinzu, so steht Glarus mit Fr. 36,3 an erster Stelle, gefolgt von Basel-Stadt mit Fr. 34,6, Zürich mit Fr. 31,9, Genf mit Fr. 30,4 und Appenzell A.-Rh. mit Fr. 28,1. Der Kanton Bern folgt an sechster Stelle mit Fr. 27,0 bei einem Landesdurchschnitt von Fr. 21,4 pro Kopf der Wohnbevölkerung.

All diese Vergleiche zeigen, dass die bernische Volkswirtschaft durch die Aufwendungen für die Armenfürsorge im Vergleich zu den Volkswirtschaften der übrigen Kantone verhältnismässig hoch belastet ist, bzw. dass im Kanton Bern der Stand der Armenfürsorge, wenn man diesen nach den Geldopfern beurteilen kann, einen erfreulich guten Entwicklungsgrad erreicht hat.

III. Die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nach einer Karenzfrist mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse und der Revision des § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes.

§ 13. Die gegenwärtige Regelung in den Kantonen.

Es wird dem Wohnortsprinzip häufig als grosser Nachteil ange rechnet, dass eine Gemeinde unter Umständen einen Bedürftigen unterstützen muss, der vielleicht erst kurze Zeit dort ansässig war. Das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege trägt auch die Gefahr in sich, dass die Orte mit starker Zuwanderung, besonders die Städte, durch den Zustrom hilfsbedürftiger Personen finanziell zu sehr belastet werden und dass manche Gemeinden in die Versuchung kommen, ihre Armen irgend einer andern Gemeinde zuzuschieben, um sich dadurch von ihrer Unterstützungs pflicht zu befreien. Mit dem Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützungs